

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher Amt C 1070 Nr. 27 46

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.
(nebst 14 tägiger Beilage: „Die Sanitätsmarke“)

An die organisierten Arbeiter aller Länder.

Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände vom
13. Mai beschloß, zu den Friedensbedingungen der Entente
diesen Aufruf an die organisierten Arbeiter aller Länder
zu erlassen. Die Redaktion.

Arbeiter! Genossen!

Die am 13. und 14. Mai in Berlin versammelten Vor-
stände der Gewerkschaften Deutschlands haben mit Ab-
scheu Kenntnis genommen von der brutalen Erdrosselung
des deutschen Volkes, die der Imperialismus der West-
mächte durch seine jetzt bekanntgegebenen „Friedens“bedin-
gungen herbeizuführen entschlossen ist.

Die deutschen Gewerkschaften erkennen durchaus an, daß
die durch den Krieg angerichteten Verwüstungen in Belgien
und Nordfrankreich wieder gutgemacht werden müssen, und
Deutschland hat längst seine Bereitwilligkeit erklärt, nach besten
Kräften daran mitzuwirken. Das deutsche Volk hat nicht die
Absicht, sich diesen Verpflichtungen zu entziehen.

Aber diese Friedensbedingungen der Entente stellen einen
imperialistischen Gewaltfrieden schlimmster Art
dar. An Stelle des versprochenen Rechtsfriedens, der die Ver-
söhnung der Völker und das Ende aller blutigen Kriege brin-
gen sollte, wird hier ein Volk von 70 Millionen zu Sklaven und
Sklaven des alliierten und assoziierten Kapitals der West-
staaten gemacht.

Deutschland soll seiner besten Wirtschaftsgebiete beraubt
werden. Franzosen, Belgier und Polen wollen wichtige Teile
unserer landwirtschaftlichen und industriellen Produktion an
sich reißen. Ein Viertel unseres Ernährungslandes, das ohnehin
für unsere Volksernährung bei weitem nicht ausreicht, 35
Proz. unserer Kohlengebiete und mehrere der wichtigsten
Erzlager werden gewaltsam von Deutschland abgetrennt. Die
deutschen Kolonien werden annektiert. Unsere Handelsflotte,
die vor dem Kriege die zweite der Welt war, wird an die
10. Stelle herabgedrückt, sobald der durch den Gewaltfriedens-
vertrag begründete Raub der deutschen Handelsschiffe erfolgt
sein wird.

Die finanziellen Verpflichtungen, die uns in der Form
unermesslicher und noch nicht endgültig festgelegter Kriegsent-
schädigungen auferlegt werden sollen, machen auf wenigstens
50 Jahre das deutsche Volk, insbesondere seine Arbeiter, zu
Vohnsklaven der Kapitalisten der Weststaaten. Für die nächsten
fünf Jahre allein sollen wir neben den von der Entente selbst-
herrlich festzusetzenden Milliarden an Vorkzahlungen jährlich
etwa 40 Millionen Tonnen Kohle an Frankreich, Belgien und
Italien liefern, während unsere Kohlenausfuhr überhaupt vor
dem Kriege nach Abrechnung von 10,38 Millionen Tonnen
Einfuhr nur etwa 20 Millionen Tonnen betrug. Dadurch so-
wie durch die sonstigen geradezu unerhörten wirtschaftlichen

Jesseln wird unsere ganze Industrie lahmgelegt und die
deutschen Arbeiter werden zu Arbeitslosigkeit, Not,
Elend und Auswanderung verurteilt.

Das ist der „Frieden“, den die Staatsmänner der feind-
lichen Mächte dem deutschen Volke auferlegen wollen, nachdem
es im Vertrauen auf den versprochenen und von allen Krieg-
führenden angenommenen Rechtsfrieden des Präsidenten
Wilson die Waffen niedergelegt hatte und in der Revolution
unter Führung der deutschen Sozialdemokratie an die Ver-
wirklichung des Sozialismus heranzugehen ent-
schlossen war. Dieser „Frieden“ ist nicht nur eine mit anderen
Mitteln bewerkstelligte Fortsetzung des Krieges gegen das
deutsche Volk, sondern er bedeutet zugleich ein Attentat
des vereinigten Kapitals gegen den Sozialismus.

Davon zeugt auch das Kapitel des Vertragsentwurfs über
das internationale Arbeitsrecht. Nicht eine der
von den Gewerkschaften aller Länder in Leeds 1916, Bern
1917 und 1919 erhobenen Forderungen zum Schutze der Ar-
beiter aller Länder gegen die kapitalistische Ausbeutung wird
verwirklicht. Lediglich eine neue Organisation der früheren
Arbeiterschulkonferenzen soll durchgeführt werden, aber in
einer Form, die alle Entscheidung in die Hände der Bureau-
kraten und Unternehmer legt und dann noch den ein-
zelnen Staaten das Recht gibt, einen mit zwei
Dritteln gefassten Mehrheitsbeschluß abzulehnen. Da der
neue Völkerbund zunächst weder Rußland noch Deutschland
oder die im Kriege neutralen Staaten einschließt, werden die
Arbeiterrechte von dem internationalen Großkapitalismus und
den kulturell und industriell rückständigen Staaten der Welt
bestimmt werden. Das ist nichts als eine Verhöhnung der ge-
werkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder und ein
Trugbündnis des Kapitals gegen den internationalen Ar-
beiterschut.

So präsentiert sich dieser „Friedensvertrag“ der Entente-
staatsmänner als ein Schlag gegen das Proletariat
der Welt. Wie vor über 100 Jahren die feudale Reaktion
Europas sich gegen die Republik der großen französischen Revo-
lution zur Rettung der Monarchien vereinigte, so erleben
wir jetzt unter Führung der Westmächte eine Verschwö-
rung des internationalen Kapitalismus gegen
den Sozialismus und die soziale Revolution des Proletariats.

Gegen diese Vergewaltigung erheben die Gewerkschaften
Deutschlands Protest. Sie dürfen für sich in Anspruch nehmen,
in der Bekundung der internationalen Solidarität der Ar-
beiterklasse nie zurückgeblieben zu haben, und sie glauben da-
her an die Arbeiter aller Länder appellieren zu dürfen, sich
dem Protest gegen die Vergewaltigung durch das inter-
nationale Kapital anzuschließen.

Die Aufgaben der Vertrauensleute in unserer Gewerkschaft!

I.

Es liegt im Wesen einer Organisation begründet, daß sie sich, wenn sie eine größere Ausdehnung erreicht hat, Mittelspersonen schafft, die die Verbindung herstellen zwischen Leitung und Mitgliedern. Bei kleineren Organisationen besteht ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Beteiligten, der aber bei großen Organisationen zu einer Unmöglichkeit wird. Hier müssen Vertrauensleute vorhanden sein, die den Verkehr vermitteln zwischen dem Vorstände und den Mitgliedern, die einerseits das Interesse ihrer Kollegen und andererseits das der Gewerkschaft vertreten, die das Vertrauen des Vorstands genießen, die also „Vertrauensleute“ sind im wahrsten Sinne des Wortes.

Eine moderne Gewerkschaft kann ohne ein gut ausgebautes Vertrauenspersonensystem keine segensreiche Tätigkeit entfalten, und darum finden wir dies System überall, wo die Zahl der Mitglieder im Laufe der Zeit so gewachsen ist, daß dem Vorstände der persönliche Überblick fehlt. In welcher Form sich dies System entwickelt und welchen Namen es trägt, ist gleichgültig, die Hauptsache ist, daß Mitglieder, Vertrauensleute und Vorstand dauernd Hand in Hand arbeiten, um die Aufgaben der Gewerkschaft so gut wie möglich zu lösen. Hier fällt den aus den Reihen der Mitglieder gewählten Vertrauensleuten eines Betriebs die schwierige, aber segensreiche Arbeit zu, die Organisation immer wieder mit frischem Blute und neuem Geiste zu erfüllen, damit jede Verwässerung und Versteinerung — die größte Gefahr für eine Organisation — ferngehalten wird.

Die Aufgaben der Vertrauensleute sind vielseitig, wie ja auch die Aufgaben der Gewerkschaft vielseitig sind. Sie liegen zunächst und in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiete, sie erstrecken sich aber auch auf das Gebiet der Aufklärung, Belehrung, Erziehung und Schulung. Eine Gewerkschaft ist nicht nur eine Gesellschaft, die den Mitgliedern materielle Vorteile verschaffen soll, sie ist zugleich auch eine Gemeinschaft, deren Glieder durch ideale Bande, durch geistige und seelische Fäden, untereinander verknüpft sind. Sie ist gewissermaßen eine Gefinnungs- und Erziehungsschule, in der die Beteiligten zu geistig und sittlich hochstehenden Menschen herangebildet werden sollen. Wer dies vergißt, indem er ausschließlich die materiellen Ziele in den Vordergrund drängt, der verkennt das Wesen einer Gewerkschaft und wird im Laufe seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit manche bittere Enttäuschung erleben.

Innerhalb eines Betriebes sind die Vertrauensleute die offiziellen Vertreter der Gewerkschaft und zugleich die Berater und die Beauftragten ihrer Kollegen. Sie haben in erster Linie dafür Sorge zu tragen, daß in dem Betriebe gute, geordnete Verhältnisse herrschen, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen (Arbeitslohn, Arbeitszeit und Arbeitsweise) den gewerkschaftlichen Forderungen entsprechen, daß in bezug auf die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Mitarbeiter keine Schiebungen stattfinden, daß die Behandlung nichts zu wünschen übrig läßt, kurz und gut, daß es in den Betrieben anständig hergeht. Durch Besprechungen mit den Kollegen müssen sie stets auf dem laufenden sein, damit sie der Betriebsleitung Klagen und Beschwerden vortragen und Anregungen geben können zur Abstellung von Mängeln und Einführung von Verbesserungen. Damit sie diese Aufgabe erfolgreich durchsehen können, ist es unbedingt nötig, daß sie ihre sämtlichen Kollegen geschlossen hinter sich haben, und daß die Gewerkschaft, deren ausführendes Organ sie sind, in dem Betriebe als die berechtigteste Interessensvertretung der Arbeiter und Arbeiterrinnen anerkannt ist. Um ihre Autorität gegenüber der

Betriebsleitung zu wahren und zu festigen, dürfen sie sich niemals zum Sprachrohr eines leeren Gerades und unbeweisbarer Behauptungen machen, sie müssen ihre Forderungen vorbringen auf Grund genauer Feststellungen und unanfechtbarer Tatsachen. Nicht nur der Betriebsleitung, sondern auch ihren Kollegen gegenüber müssen sie Rückgrat beweisen.

Diese Tätigkeit gewinnt um so größere Bedeutung, je mehr wir uns der Sozialisierung nähern und je mehr sich die Notwendigkeit bemerkbar macht, den Geist des Sozialismus und der Demokratie in unserem Wirtschaftsleben zu verwirklichen. Die Gewerkschaft an sich bzw. der Vorstand kann nicht unmittelbar in einen Betrieb eingreifen, die Beteiligten mit den Vertrauensleuten an der Spitze sind in erster Linie dazu da, die Dinge selbst zu regeln. Die Gewerkschaft kann nur allgemeine Richtlinien aufstellen und Anleitung geben, wie die Sache zu machen ist, die eigentliche Arbeit müssen die Beteiligten selbst verrichten. Es ist falsch und selbstbewußter Männer unwürdig, um jede Kleinigkeit zum Verbandsbureau zu laufen und den gewerkschaftlichen Apparat in Bewegung zu setzen, viel richtiger ist es und auch ehrenvoller, aus eigener Kraft Ordnung zu schaffen. In wichtigen Fällen ist natürlich die Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen, stets und unter allen Umständen aber muß der gewerkschaftliche Geist die Richtschnur allen Tuns und Lassens sein.

Sollen die Vertrauensleute ihrer Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Kollegen innerhalb der Betriebe zu vertreten, gerecht werden, so müssen sie eine genügende Autorität im Bereiche ihres Wirkungskreises genießen. Diese Autorität können sie sich nur erwerben durch Sachkunde und strenge Unparteilichkeit. Sie müssen den Betrieb durch und durch kennen und mit allen Einzelheiten vertraut sein, sie müssen aber auch ohne Ansehen der Person, niemandem zuliebe und niemandem zuliebe, vorgehen. Darum ist die Wahl der Vertrauensleute von solch großer Bedeutung, damit die richtigen Personen gefunden werden. Nicht immer sind die Kollegen am geeignetsten, die große Reden schwingen und an allem herumdrängeln, viel geeigneter sind jene, die Erfahrung, Beobachtungsgabe, Urteilsfähigkeit und Verantwortlichkeitsgefühl in sich vereinen. (Schluß folgt.)

Tarifvertrag

zwischen

der Hausverwaltung des Justizgebäudes in Nürnberg und dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter für die im Justizgebäude an der Färther Straße beschäftigten Puhfrauen.

1. Die Aufnahme der Puhfrauen erfolgt auf Vermittelung des städtischen Arbeitssamtes durch die Hausverwaltung gegen vierwöchige Probezeit; hierbei sind die ausbildungsweise verwendeten Frauen in erster Linie zu berücksichtigen. Bei Dienstantritt ist die Zubehörskarte abzugeben. Die Aufgenommene erhält ein Stück des Tarifvertrages.

2. Die jeweilige Arbeitseinteilung wird durch die Hausverwaltung bestimmt. Die tägliche Arbeitszeit beträgt für vollbeschäftigte Puhfrauen in der Regel 7 Stunden. Puhfrauen mit bisher höherer Arbeitsstundenzahl behalten auch weiterhin die Stundenanzahl bei, soweit sich solche nicht über 8 Stunden erstreckt.

3. Der Stundenlohn beträgt unter Einrechnung der bisherigen Feuerungszulage 70 Pf. Die Putzfrau, die den Dorfremont (zurzeit Frau Winter) erhält pro Stunde 5 Pf. mehr. Ueberstunden werden mit 20 Proz. Sonn- und Feiertagsarbeit mit 50 Proz. Zuschlag vergütet. Die Hausverwaltung stellt wie bisher das zum Reinigen benötigte Material. Nach sechsmonatiger Dienstzeit wird für die in die Woche fallenden feierlichen Feiertage (Neujahr, Martreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtstag) der Tagelohn unverkürzt bezahlt.

4. Die Beiträge zur Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden im Sinne der

gemeinschaftlichen Ministerialbesanntmachung vom 7. Oktober 1914 getragen.

5. Bei Erkrankungen wird für die Zeit, für die Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, der volle Tagesverdienst bezahlt. Bei Krankheitsfällen von längerer Dauer wird nach einjähriger Dienstzeit auf einen Monat, nach zweijähriger Dienstzeit auf 2 Monate und nach dreijähriger Dienstzeit auf 3 Monate der regelmäßige Tagesverdienst zur Hälfte bezahlt, ohne das Krankengeld hierauf anzurechnen. Für Erkrankungen ist Nachweis zu erbringen.

6. Nach zurückgelegter einjähriger Dienstzeit wird ein Erholungsurlaub von 1 Woche, nach fünfjähriger Dienstzeit ein solcher von 14 Tagen bei Lohnfortzahlung bewilligt. Der Urlaub kann während der Störzeit nicht gewährt werden.

7. Die Kündigungsfrist beträgt gegenseitig 14 Tage; sie kann nur aus wichtigen Gründen (§ 123 der A.G.O.) erfolgen. Krankheit ist im allgemeinen kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Bei Entlassungen soll der Arbeiterauschutz gebietet werden.

8. Zur Wahrung der Interessen der Puffrauen sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten wird ein Arbeitsauschutz gebildet, in den von jeder Hausmeisterei eine Puffrau als Ausschuß und eine solche als Ersatzmitglied zu wählen ist. Die näheren Ausweisungen über die Wahl der Geschäftsordnung und den Aufgabenkreis werden von der Hausverwaltung im Benehmen mit dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter erlassen.

9. Die Organisation des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter wird als Vertragszweig anerkannt. Etwaige über diesen Vertrag hinaus bestehende Verbesserungen dürfen durch Abschluß gegenwärtigen Vertrags nicht beseitigt werden.

10. Tarifstreitigkeiten werden von den vertragschließenden Parteien geregelt.

11. Der Tarif gilt vom 1. April 1919 bis letzten Dezember 1920; er läuft ein Jahr weiter, falls nicht bis 1. Dezember 1920 eine beiden Seiten freistehende Kündigung erfolgt.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 13 und 14. Mai tagte in Berlin eine Vorstandskonferenz der Gewerkschaften. Einleitend gab Legien einen Bericht über die gegenwärtige Situation angesichts des von der Entente und angebotenen Friedensvertrages, der an Schwere alles übertrifft, was das deutsche Volk während des Krieges durchleben mußte. Aus Äußerungen französischer Arbeiterblätter legt er dar, daß man dem deutschen Volke eine 50 jährige Sklaverei für die Ententestaaten auferlegen will, um die Verbrechen seiner früheren Machthaber zu bezahlen. Von den durch die internationalen Konferenzen in Leeds und Wien aufgestellten Arbeiterforderungen sehe nichts im Friedensvertrag. Vielmehr solle erst eine Konferenz im Oktober d. J. in Washington, auf der der Arbeiterklasse nur ein Viertel der Vertretung zuteil kommen soll, mit Zweidrittelmehrheit darüber entscheiden, was an Arbeiterschutz in den Völkern ausgenommen werden soll. Dazu sehe der künftige Völkerverbund nur 2 Gruppen von Mitgliedern vor, die Gründungsmitglieder sowie die später einzuladenden Mitglieder. In beiden Gruppen sei Deutschland nicht zugelassen, sondern es könne höchstens später durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluß zugelassen werden. Legien hat deshalb einen Aufruf an die Arbeiter aller Länder vorbereitet, der durch Funkentelegraphie verbreitet werden soll. Weiter gab Legien den Wortlaut des Memorandums der deutschen Friedensdelegation zur Frage des internationalen Arbeiterrechts zur Kenntnis. Erlange dieser Friedensvertrag Geltung, so seien auch die Errungenschaften der deutschen Revolution in Gefahr. Die Konferenz beschloß, einen Aufruf an die organisierte Arbeiterschaft aller Länder zu richten und wählte eine Redaktionskommission zu dessen Ausarbeitung. Weiterhin beschloß die Konferenz, am 13. Mai nur bis 1 Uhr nachmittags zu tagen, um den Verbandsvertretern Gelegenheit zur Teilnahme an den großen Demonstrationen zu geben. In Sachen des Grenzstreites zwischen der Verbänden der Porzellanarbeiter und Fabrikarbeiter berichtet namens der hierzu eingesetzten Prüfungskommission Drunfel. Der Streit entstand daraus, das den Fabrikarbeitern in zwei Fällen Streikbruch vorgeworfen worden sei. Der Vorstand des Porzellanarbeiterverbandes war bereit, diese Vorwürfe zurückzunehmen, wenn der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes den gegen den Vorstand des Porzellanarbeiterverbandes erhobenen Vorwurf der Entstellung, Verdröhung und Verächtlichung ebenfalls zurücknähme. Die Kommission empfiehlt, daß beide Verbände diese zurücknehmenden Erklärungen abgeben, damit die noch vorhandenen Grenzstreitigkeiten durch gemeinsame Verhandlungen geregelt wer-

den können. Der Vertreter der Porzellanarbeiter ist dazu sofort bereit, der Vertreter der Fabrikarbeiter will in seinem Vorhinein für die Befolgung des Kommissionsbeschlusses hinwirken. Nach längerer Aussprache beschloß die Konferenz, dem Bericht der Kommission zustimmend, daß die beiderseitigen Beleidigungen kein Hindernis seien, die strittigen Grenzfragen durch ein Schiedsgericht zu erledigen. Die Konferenz fordert dabei die beiden Verbände vorstünde auf, innerhalb vier Wochen ihre Vertreter für ein Schiedsgericht zu wählen.

Sichtlich der Regelung des Lehrlingswesens schlägt Sassenbach für jedes Gewerbe paritätische Zentralkommissionen vor, die über Zahl der Lehrlinge, Art der Ausbildung, Arbeitszeit, Dauer der Lehrzeit usw. Bestimmungen auszuarbeiten haben. Ferner möchten für jeden Stadt- und Landkreis paritätische Bezirkskommissionen eingesetzt werden, die die Durchführung der Vorschriften überwachen, sowie darüber entscheiden, welche Arbeitgeber Lehrlinge halten dürfen. Die Dauer der Lehrzeit soll im allgemeinen drei Jahre nicht übersteigen, müsse sich aber nach den Bedürfnissen des Gewerbes richten. Die systematische Ausbildung der Lehrlinge müsse durch Lehrpläne geregelt und deren Durchführung durch Zwischenprüfungen überwacht werden. Bei ungenügender Ausbildung müssen die Lehrlinge in einem anderen Betrieb auf Kosten des bisherigen Lehrmeisters oder des Gesamtgewerbes untergebracht werden. Normalerweise ist die Ausbildung der Lehrlinge grundsätzlich zu verweigern. Der Fach- und Fortbildungsdienst müsse in die übliche Arbeitsdauer fallen. Die Zentralkommissionen haben auch ein einheitliches Kostgeld festzusetzen. Auch die Großindustrie müsse verpflichtet werden, Lehrstellen in ihren Betrieben einzurichten. Lehrverhältnisse seien nur im Anschluß an praktische Betriebe einzurichten. Durch Sammellehrverhältnisse könne die Werkstattlehre der Kleinbetriebe ergänzt und besonders begabten jungen Leuten Gelegenheit zur Weiterbildung geboten werden. Ferner seien geeignete Maßnahmen für Prüfung der Berufseignung sowie für Berufsberatung getroffen worden, woran sich die Stellenvermittlung anzuschließen habe. Die Frage der weiblichen Lehrlinge sei durch die Zentralkommissionen zu regeln. Den jungen ungelerten Arbeitern sei Gelegenheit zu fachtechnischer Ausbildung zu geben. In der Aussprache wurde auf die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens hingewiesen und weiterhin verlangt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen geändert werden durch Ausschaltung der Handwerkskammern und Innungen und Übertragung der Lehrlingsziehung auf die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter.

Ueber die Veranlassung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse referierte Ambreit, daß das gewaltige Wachstum der Gewerkschaften die Heranbildung einer breiten Mittelschicht von Gewerkschaftsvertretern, vor allem in den Betrieben notwendig mache, die imstande sind, den großen Aufgaben der Gewerkschaften in bezug auf Wiederaufbau des Wirtschaftslebens, Arbeitsgemeinschaft, Betriebsdemokratie und Arbeitervertretung, sowie Vorbereitung der Sozialisierung zu genügen. Diese Kurse sollen in den Bezirken und zwar zunächst in den Groß- und Mittelstädten mit über 50000 Einwohnern veranstaltet werden, Abendkurse sein und etwa vier Wochen dauern. Als Unterrichtsgegenstände sind in Aussicht zu nehmen: Tarif- und Schlichtungswesen, Arbeitervertretung und gewerkschaftliche Gewerkschaften und Angestelltenverbände. Als Lehrer kommen die Gauleiter, Arbeitersekretäre und Teilnehmer früherer Unterrichtskurse in Frage. In der Aussprache wird auf die Notwendigkeit von Kursen für Sozialisierung und öffentliche Verwaltung hingewiesen. Die Konferenz stimmte den Vorschlägen zu und ersuchte die Generalkommission, bis zur nächsten Konferenz über die Kostenregelung Vorschläge zu machen.

Das Reichswirtschaftsministerium teilt der Generalkommission mit, daß für die Karten der Reichsarbeitslosenstatistik die Postkosten vom Reich gebet werden sollen. Mit dem Reichstatistischen Amt soll über eine Vereinfachung dieser Statistik und über Verlängerung der Berichtstermine verhandelt werden.

Die von der letzten Konferenz beschlossene Herausgabe der Verhandlungen über die Arbeiterräte als Agitationschrift soll den Vorständen in gewünschter Zahl zur Verfügung gestellt werden, ebenso die Protokolle der Vorstandskonferenzen, die während des Krieges stattgefunden haben.

Eine Resolution des Holzarbeiterverbandes, die eine Herabsetzung der Lebensmittelpreise fordert, gibt den Reichsernährungsminister Schmidt Anlaß, zu erklären, daß in absehbarer Zeit an eine Herabsetzung der Höchstpreise der wichtigsten Lebensmittel gar nicht zu denken, sondern im Gegenteil mit weiteren Steigerungen zu rechnen sei, da die Produktionskosten gestiegen seien. Erst wenn die letzteren sinken, oder wenn ein starkes auswärtiges Angebot von

auswärtigen Lebensmitteln zu erwarten sei, könne eine Herabsetzung der Höchstpreise in Frage kommen. Die hohen Schlechthandelspreise könnten dagegen durch bessere Organisation der Lebensmittelversorgung auf dem Lande bekämpft werden. Leider haben die Landarbeiter und Bauernräte dabei völlig versagt und seien zu einem großen Teil sogar Träger des Schlechthandels geworden. Es müsse daher der ländliche Beamtenapparat reorganisiert und durch städtische Arbeiterräte die Kontrolle auf dem Lande ersetzt werden. Der Minister hofft, daß wir mit den Getreidevorräten bis zur neuen Ernte auskommen und die Prostration aufrecht erhalten können. Schlechter werde es mit Kartoffeln und Fleisch aus. Kartoffeln seien vom Ausland zu sehr hohen Preisen (50 M. pro Zentner) zu bekommen. Das Reich will Zuschüsse leisten, um der Gemeinde Kartoffeln zu ertäglichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Einseitlich der Fleischversorgung könne für die nächste Zeit keine Sicherung für die Lieferung der bisherigen Nationen übernommen werden, da rücksichtslose Eingriffe in die Viehhaltung nicht bloß den Widerspruch, sondern auch den Widerstand der Landbevölkerung hervorrufen würde. Die Einfuhr fremder Lebensmittel sei nur möglich durch Erhöhung unserer Ausfuhr. Es sind deshalb wesentliche Ausführerbeschränkungen für industrielle Erzeugnisse in Aussicht genommen. Es sind bereits namhafte Abklüffe für Lebensmittel erzielt, die in der, auf 50 Millionen Versorgungsberechnete verteilt, recht geringe Quantitäten ergeben. In erster Linie sollen die Bergarbeiter und Industriebezirke sowie die Großstädte mit fremden Lebensmitteln versorgt werden. Bei der Einfuhr soll die Zentralisation durch stärkere Verteilung des freien Handels erreicht werden. In der Aussprache war Leipzig der Heberzeugung, daß der Schlechthandel wirksamer bekämpft werden könne, wenn der Käufer nicht selbst strafbar gemacht werde. Im übrigen wurde über sehr ungleiche Erziehung des Reiches und über große Kartoffelvorräte in manchen Dörfern berichtet. Der Reichsernährungsminister erwiderte, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage der Käufer nicht strafbar sei. Leider unterstützt das Publikum trotzdem die Bekämpfung noch viel zu wenig. Die Konferenz faßt das Ergebnis der Aussprache in der Entschließung zusammen, daß sie von der Regierung sofort schärfste Maßnahmen gegen Preiswucher und Schlechthandel fordern, weil diese die Ursache seien, daß die Arbeiterklasse immer höhere Lohnforderungen stellen müsse. Die Kommission, die mit der Ausarbeitung eines Auftrages gegenüber den Friedensbedingungen der Weimarer beauftragt war, legt der Konferenz einen Entwurf vor, dem die Konferenz zustimmt. Wir geben den Wortlaut des Auftrages, der telegraphisch verbreitet und den Landeszentralen der Gewerkschaften übermittelt werden soll, an anderer Stelle wieder.

Wegen die in der Vorstandskonferenz vom 1. April d. Js. beschlossenen Änderungen in den Gewerkschaftlichen Grundgesetzen haben die Zentralen der christlichen Gewerkschaften und S. D. Gewerkschaften Einspruch erhoben. Die Konferenz beauftragt die Zentralkommission, diese Grundgesetze in Vereinbarung mit den Gewerkschaftsleitungen zur Erledigung zu bringen.

Die Konferenz ging dann zur Beratung des Entwurfs der Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes über. Als Berichterstatter des Verfassungsausschusses berichtet Leipzig, daß der Name „Deutscher Gewerkschaftsbund“ schon 1896 auf dem Berliner Kongress vorgeschlagen, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen die Gründung eines Bundes vertagt worden sei. Die Konferenz beschloß, dem Bund den Namen zu geben: „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund“. Die Einleitung zu den Satzungen erklärt, daß eine Gewerkschaft ihre Aufgaben nur erfüllen kann, wenn sie sich als Zentralisation eines Berufs oder einer Industriezweiggruppe über das ganze Land ausdehnt“. Ein Antrag der Vorstände der S. m. e. b. und S. t. a. t. a. r. b. e. i. t. e. r. und der Eisenbahner auf Streichung der Worte „eines Berufs oder einer Industriezweiggruppe“ wird gegen 6 Stimmen abgelehnt. Im übrigen wird der vorgelegte Satzungsentwurf ohne wesentliche Änderungen angenommen.

Der diesjährige Gewerkschaftskongress in Nürnberg beginnt am 30. Juni. Vor dem Kongress soll eine Konferenz der Arbeitersekretäre am 27. Juni und die nächste Vorstandskonferenz am 28. Juni in Nürnberg stattfinden.

Am Schlusse der Konferenz verbreitete sich der Vorsitzende des Deutschen Landarbeiterverbandes, G. Schmidt, über die Gesichtspunkte, nach denen in der nächsten Zeit die Landwirtschaft zu behandeln ist, wobei er sich gegen eine Verschlagung des Großbetriebes und allzu weitgehende Förderung der Kleinwirtschaft aussprach. Insbesondere warnt er vor Überwindung der Erdbungsreformen. Auch vor genossenschaftlicher Verrentung der Landgüter sei zu warnen, während das Genossenschaftswesen beim Ein- und Verkauf

von Bedarfsartikeln und Erzeugnissen große Dienste leisten könne. Der Zwischenhandel sei nach Möglichkeit auszuschalten. Ein allzu scharfer Eingriff in die Landwirtschaft durch Sozialisierung sei in den nächsten Jahren kaum zu empfehlen, dagegen müsse vieles zur Hebung der Landwirtschaft geschehen, was ebenfalls Eingriffe in die Landwirtschaft erfordere. Die Konferenz war der Meinung, diese Fragen durch den Redner auf dem Gewerkschaftskongress an geeigneter Stelle behandeln zu lassen.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

An die Genossenschaftler aller Länder!

Zentralverband deutscher Konsumvereine, Großkaufmannschaft Deutscher Konsumvereine u. v. D. und der Konsumgenossenschaftliche Arbeiterausschuß zu Hamburg veröffentlichen folgenden Aufruf:

Der von den Vertretern der Verbandsmächte in Versailles den Vertretern des deutschen Volkes vorgelegte Friedensvertrag verstoßt als Ganzes wie in zahlreichen Einzelheiten in so unerhörter Weise gegen alle genossenschaftlichen Anschauungen, Grundätze und Bestimmungen, daß er den allerjährlchen Widerspruch mit nur der deutschen, sondern aller aufrichtigen Genossenschaftler der ganzen Welt hervorruft. Aus deutschem Gebiete sollen große Teile allen deutschen Kulturlandes mit ungewisser Zukunft dem Besatzer überlassen werden und unter schändlicher Verhöhnung des Selbstbestimmungsrechts der Nationen herausgerissen, jahrhundertalte wirtschaftliche und politische Zusammenhänge sollen gewaltsam zertrümmert und das deutsche Volk, soweit es nicht irgend einem Staate zwangsgewisse zugeteilt wird, soll auf unabsehbare Zeit zum Sklavenleben des schrankenlosen, imperialistisch-unerlässlichen Imperialismus erniedrigt werden. Ein solcher „Friede“ würde dem geplanten Völkerverbund zu einem widerwärtigen Zerbröckeln einer Völkergenossenschaft herabwürdigend und der Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens unüberwindliche Hindernisse bereiten. Wie in der einzelnen Genossenschaft die völlige demokratische Gleichberechtigung aller Mitglieder die Voraussetzung ihres gedeihlichen Wirkens ist, so kann auch im Bunde der Völker nur auf der Grundlage einseitiger wirtschaftlicher Existenzbedingungen und politischer Rechte der Genossenschaftsgedanke sich fruchtbar betätigen und den uralten Weltbegriff der Völker in leuchtender Kulturarbeit sichern. Die Genossenschaftsbewegung ist antikapitalistisch; ein Friede, der ein Volk von 65 Millionen Menschen ungeschmäht, dauernder kapitalistischer Ausbeutung preisgibt und ihm zugleich alle Möglichkeit raubt, sich aus dieser Abhängigkeit freizumachen, muß daher als genossenschaftsfeindlich gebrandmarkt werden. Er würde vor allem dem entrechteten deutschen Volke die genossenschaftliche Umgestaltung seiner Volkswirtschaft, deren es zur Erlösung aus seiner Not dringend bedarf, geradezu verbieten. Die deutschen Konsumgenossenschaften wissen sich eins mit dem ganzen deutschen Volke und bekunden diese Selbstverpflichtung ausdrücklich, wenn sie erklären, daß der unter Mißbrauch des vom deutschen Volke den Weimern entgegengetragenen Vertrauens, unter unterhältigem Bruch gegebener Zusicherungen und im Widerspruch mit Gerechtigkeit und Vernunft geplante Gewaltfriede ein Vobn auf das genossenschaftliche Ideal der Völkervereinigung und des Weltfriedens und eine dauernde unerträgliche Gefahr für diese darstellt, deren Abwendung fittliche Pflicht aller human und ehrliebenden Menschen und Völker ist.

Ein neuer Zweig konsumgenossenschaftlicher Arbeit. Ein Stück nach dem andern des Wirtschaftslebens erobert sich die Konsumgenossenschaftsbewegung. Vielleicht ist der Ausdruck „erobert“ nicht einmal richtig gewählt. Vielleicht wäre besser zu sagen, wichtige Teile unserer Wirtschaft haben ein starkes Ansehungsbedürfnis an konsumgenossenschaftlichen Organisationen und erstreben ihre Hilfe an. Jetzt ist ein Großfischereibetrieb unter Beteiligung der Konsumgenossenschaftsbewegung ins Leben getreten. Für die Einrichtung eines Großfischereibetriebes hat sich ein Konzern, bestehend aus den beiden Städten Rüttingen und Wilhelmshaven, dem Westnordfischereiberein, dem Konsumverein Rüttingen und der Großkaufmannschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg, gebildet; das Reichswirtschaftsamt ist erlucht, die aus dem Marinebestand übriggebliebenen Tampier zur Ausübung der Fischerei zu überlassen. Es ist ein Kaiserprojekt ausgearbeitet; zum Betriebe der Fischerei sollen drei Gesellschaften gegründet werden: eine Fischerei mit vorläufig 50 Fischdampfern, eine Vertriebsgesellschaft und eine solche für die Landanlagen. Die Großkaufmannschaft ist nur an den letzteren beteiligt. Die beiden Städte wollen sich an den Gesellschaften mit je einer Million Mark beteiligen. Mit dieser Neugründung, unter starker Beteiligung konsumgenossenschaftlicher Organisationen, hat unsere Volksernährung eine kräftige Stütze erhalten, deren sie bei ihrer recht ärmlichen Konstitution dringend bedarf. Sicher wird bei der Versorgung der Bevölkerung mit Fischmehl der Einfluß konsumgenossenschaftlicher Wirtschaftsweise bald zu verspüren sein.

Zum Verbandstag.

Abänderungsvorschläge des Vorstandes für das Verbandsstatut.

(Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.)

§ 2.

Ferner gewährt der Vorstand Unterstützung, und zwar:

- a) solchen Mitgliedern, die durch ihre Tätigkeit für den Verband gemindert oder durch Arbeitslosigkeit oder Aussperrung arbeitslos werden;
- b) im Falle der Arbeitslosigkeit;
- c) beim Ableben des Mitglieds oder dessen Ehegatten;
- d) Rechtschutz für Mitglieder, welche infolge ihrer Verbandstätigkeit in den Anklagezustand geraten oder in Wahrung der Verbandswertigkeiten handeln;
- e) Rechtschutz nach sechsmonatiger Mitgliedschaft in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Arbeiterversicherung ergeben.

§ 3.

Die Zugehörigkeit zum Verband wird durch Mitgliedskarte oder Mitgliedsbuch nachgewiesen.

§ 4.

Der Beitritt erfolgt durch Ausfertigung einer diesbezüglichen Erklärung und Anerkennung derselben durch die beauftragten Verbandsfunktionäre. Die Aufnahme in den Verband wird durch Einhängung der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches und des Statuts vollzogen. Einschreibgebühr und Beitrag regeln § 7 ff.

§ 7.

Das Eintrittsgeld beträgt für Mitglieder der 45-Pf.-Klasse 50 Pf., für Mitglieder der anderen Beitragsklassen 1 Mk.

Abatz 2 wird gestrichen.

Für Neuausfertigung verlorener Mitgliedskarten hat 20 Pf., für Mitgliedsbücher 30 Pf. zu bezahlen.

§ 8.

Aus anderen gewerkschaftlichen Verbänden des Inlandes sowie aus den unserer Internationalen Verbindung angeschlossenen Bruderorganisationen übertretende Mitglieder sind, sofern sie dort regelmäßig ihre Beiträge entrichten und die statutenmäßigen Verpflichtungen erfüllen, vom Eintrittsgeld befreit.

Ihre fortwährende Mitgliedschaft gelangt in folgender Weise zur Anrechnung:

- a) bei Mitgliedern gewerkschaftlicher Zentralverbände wird die in der bisherigen Organisation geleistete Zahl der Wochenbeiträge auf die nach Maßgabe dieses Statuts zu gewährenden Leistungen angerechnet; Wochenbeiträge unter 60 Pf. werden in der 45-Pf.-Klasse, unter 75 Pf. in der 60-Pf.-Klasse, unter 90 Pf. in der 75-Pf.-Klasse verrechnet.

§ 9.

Der wöchentliche Beitrag beträgt für Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis einschl. 20 Mk. 45 Pf., bis einschl. 35 Mk. 60 Pf., bis einschl. 50 Mk. 75 Pf., über 50 Mk. 90 Pf.

Mitglieder, welche in den Ruhestand versetzt oder invalide werden, zahlen während der Zeit ihrer Pensionierung nur einen Beitrag von 25 Pf. pro Woche; dieser Beitrag ist auch während einer eventuellen Krankheit zu zahlen. Als Pensionierte im Sinne dieses Statuts gelten nur Mitglieder, die irgendwelche Rente beziehen und arbeitsunfähig sind. Für solche Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbeunterstützung, die sich pro Jahr um 5 Mk. erhöht (§ 22), Rechtschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandszeitung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben. Wer als Invalide oder Altersrentner noch arbeitet, hat vollen Beitrag zu zahlen. Solche Mitglieder dürfen bei Arbeitslosigkeit keine Pensionsmarken, sondern nur beitragsfreie Marken haben.

Abatz 5 wird gestrichen.

Abatz 6, 2. Satz wird gestrichen.

Vorausgezahlte Beiträge werden bei Bezug von Unterstützung nicht zurückgezahlt. Nachzahlung von Beiträgen, sofern diese nicht gesunden waren, ist nach Ablauf von 8 Wochen unzulässig. Ebenso Auswechslung von beitragsfreien Marken gegen Beitragsmarken.

§ 10.

Über die geleisteten Beiträge und gezahltes Eintrittsgeld wird durch Einlösen von Marken in die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch quittiert.

§ 15.

Die Unterstützung beträgt pro Woche für männliche lebende und weibliche Mitglieder 16 Mk., für männliche verheiratete Mitglieder 20 Mk. Zu dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren einen Zuschuß von 1 Mk. Die gesamte Unterstützung darf drei Viertel des zuletzt bezogenen Verdienstes nicht übersteigen. Mitglieder, welche für Familienangehörige zu sorgen haben, werden verheirateten gleichgestellt; dasselbe gilt auch für die weiblichen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder alleinstehen und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

Verheiratete Mitglieder oder solche, welche diesen gleich zu achten sind, erhalten bei länger als einmonatiger Dauer der Maßregelung einen Mietzuschuß in der Höhe von 10 Mk., ebenso für die weiteren Monate.

§ 17.

Abatz 4, 1. Satz wird gestrichen.

§ 18.

Die Unterstützungssätze betragen bei Arbeitslosigkeit nach einer Mitgliedschaftsdauer von

Beitrags- wochen	auf die Dauer von	bei einem Wochenbeitrag von			
		45 Pf.	60 Pf.	75 Pf.	90 Pf.
52	6 Wochen	4,50 Mk.	6 Mk.	7,50 Mk.	9 Mk.
156	7 "	4,50 "	6 "	7,50 "	9 "
260	8 "	4,50 "	6 "	7,50 "	9 "
416	9 "	4,50 "	6 "	7,50 "	9 "
520	10 "	4,50 "	6 "	7,50 "	9 "

Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (52 aufeinanderfolgende Wochen) zu erhebenden Arbeitslosenunterstützung darf bei einer Mitgliedschaftsdauer von

Beitrags- wochen	bei einem Wochenbeitrag von			
	45 Pf.	60 Pf.	75 Pf.	90 Pf.
52	27,- Mk.	36 Mk.	45,- Mk.	54 Mk.
156	31,50 "	42 "	52,50 "	63 "
260	36,- "	48 "	60,- "	72 "
416	40,50 "	54 "	67,50 "	81 "
520	45,- "	60 "	75,- "	90 "

nicht übersteigen.

Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verbandsfunktionäre, und zwar nach den allgemeinen Anweisungen des Vorstandes. Arbeitslose Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, können die fällige Unterstützung nur in dem vom Vorstandsvorstand bestimmten Zahlstellen abheben, als welche vor allem die Casuarcaus in Betracht kommen. Ansprüche auf Vorkauschüsse können von den Berechtigten bei der Illiale erhoben werden, wo sie Unterstützungsberechtigung erworben haben. Diese müssen jedoch innerhalb eines Vierteljahres geltend gemacht werden.

§ 22.

Für verstorbene Mitglieder der 45-Pf.-Beitragsklasse werden nur 75 Proz. der vorstehenden Sätze gezahlt.

In Sterbefällen von Ehegatten der Mitglieder werden die vorstehenden Unterstützungssätze nur zur Hälfte gezahlt.

Für verstorbene Ehegatten von Mitgliedern, die zugleich selbst Mitglied des Verbandes waren, ist ein Anspruch auf beide Unterstützungsbeträge, welche im § 22 Absatz 2 und 3 vorgegeben sind, ausgeschlossen. In solchen Fällen steht den Hinterbliebenen nur die Sterbeunterstützung für Mitglieder (Abatz 2) oder diejenige für Ehegatten (Abatz 3) zu, und zwar der jeweils höhere Betrag von beiden Unterstützungssätzen.

Pensionierte Mitglieder haben Anspruch auf Sterbeunterstützung nur dann, wenn sie vor ihrer Pensionierung mindestens 52 volle Wochenbeiträge nach § 9 Absatz 1 gezahlt haben.

§ 29.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur an solche Angehörige resp. Personen, mit denen das verstorbene Mitglied vor

auswärtigen Lebensmitteln zu erwarten sei, könne eine Senkung der Höchstpreise in Frage kommen. Die hohen Schleichhandelspreise könnten dagegen durch bessere Organisation der Lebensmittelversorgung auf dem Lande bekämpft werden. Leider haben die Landarbeiter und Bauernräte dabei völlig versagt und seien zu einem großen Teil sogar Träger des Schleichhandels geworden. Es müsse daher der ländliche Beamtenapparat reorganisiert und durch städtische Arbeiterräte die Kontrolle auf dem Lande ersetzt werden. Der Minister hofft, daß wir mit den Getreideverordnungen bis zur neuen Ernte auskommen und die Prostration aufrecht erhalten können. Schlechter sehe es mit Kartoffeln und Fleisch aus. Kartoffeln seien vom Ausland zu sehr hohen Preisen (50 Mk. pro Zentner) zu bekommen. Das Reich will Zuschüsse leisten, um der Gemeinde Kartoffeln zu erträglichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Einmalig für die Fleischversorgung könne für die nächste Zeit seine Sicherung für die Lieferung der übrigen Nationen übernommen werden, da nächstbeste Eingriffe in die Viehhaltung nicht bloß den Widerstand, sondern auch den Widerstand der Landbevölkerung hervorrufen würde. Die Einfuhr fremder Lebensmittel sei nur möglich durch Erhöhung unserer Ausfuhr. Es sind deshalb wesentliche Ausfuhrerleichterungen für industrielle Erzeugnisse in Aussicht genommen. Es sind bereits namhafte Rückläufe für Lebensmittel erfolgt, die in der auf 50 Kilometer Versorgungsbezirke verteilt, recht geringe Quantitäten ergeben. In erster Linie sollen die Bergarbeiter und Industriearbeiter sowie die Großstädte mit fremden Lebensmitteln versorgt werden. Bei der Einfuhr soll die Zentralisation durch stärkere Beteiligung des freien Handels erreicht werden. In der Aussprache war Leipziger der Überzeugung, daß der Schleichhandel wirksamer bekämpft werden könne, wenn der Käufer nicht selbst strafbar gemacht werde. Im übrigen wurde über sehr ungleiche Erziehung des Reiches und über große Kartoffelverträge in manchen Dörfern berichtet. Der Reichsernährungsminister erwiderte, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage der Käufer nicht strafbar sei. Leider unterstützt das Publikum trotzdem die Bekämpfung noch viel zu wenig. Die Konferenz sagt das Ergebnis der Aussprache in der Entschließung zusammen, daß sie von der Regierung sofort schärfste Maßnahmen gegen Preiswucher und Schleichhandel fordert, weil diese die Ursache seien, daß die Arbeiterklasse immer höhere Lohnforderungen stellen müsse. Die Kommission, die mit der Ausarbeitung eines Auftrages gegenüber den Friedensbedingungen der Weimäre beauftragt war, legt der Konferenz einen Entwurf vor, dem die Konferenz zustimmt. Wir geben den Wortlaut des Auftrages, der telegraphisch verbreitet und den Landeszentralen der Gewerkschaften übermittelt werden soll, an anderer Stelle wieder.

Wegen die in der Vorstandskonferenz vom 1. April d. J. beschlossenen Änderungen in den „Gewerkschaftlichen Grundgesetzen“ haben die Zentralen der christlichen Gewerkschaften und D. D. Gewerkschaften Einspruch erhoben. Die Konferenz beauftragt die Generalkommission, diese Grundgesetze in Vereinbarung mit den Gewerkschaftsleitungen zur Erledigung zu bringen.

Die Konferenz ging dann zur Beratung des Entwurfs der Satzungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes über. Als Berichtserstatter des Verfassungsausschusses berichtet Leipziger, daß der Name „Deutscher Gewerkschaftsbund“ schon 1896 auf dem Berliner Kongress vorgeschlagen, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen die Gründung eines Bundes vertagt worden sei. Die Konferenz beschloß, dem Bund den Namen zu geben: „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund“. Die Einleitung zu den Satzungen erklärt, daß eine Gewerkschaft ihre Aufgaben nur erfüllen kann, wenn sie sich als Zentralisation eines Berufs oder einer Industriebranche über das ganze Land ausdehnt. Ein Antrag der Vorstände der Gemeinde und Eisenbahner auf Streichung der Worte „eines Berufs oder einer Industriebranche“ wird gegen 6 Stimmen abgelehnt. Im übrigen wird der vorgelegte Satzungenentwurf ohne wesentliche Veränderungen angenommen.

Der diesjährige Gewerkschaftskongress in Nürnberg beginnt am 30. Juni. Vor dem Kongress soll eine Konferenz der Arbeitsekretäre am 27. Juni und die nächste Vorstandskonferenz am 28. Juni in Nürnberg stattfinden.

Am Schlusse der Konferenz verbreitete sich der Vorsitzende des Deutschen Landarbeiterverbandes, G. Schmidt, über die Gesichtspunkte, nach denen in der nächsten Zeit die Landwirtschaft zu behandeln ist, wobei er sich gegen eine Verschlagung des Großbetriebes und allzu weitgehende Förderung der Kleinwirtschaft aussprach. Insbesondere warnt er vor Übertragung der Erbschaftssteuer. Auch vor genossenschaftlicher Bewirtschaftung der Landgüter sei zu warnen, während das Genossenschaftswesen beim Ein- und Verkauf

von Bedarfsartikeln und Erzeugnissen große Dienste leisten könne. Der Zwischenhandel sei nach Möglichkeit auszuschalten. Ein allzu scharfer Eingriff in die Landwirtschaft durch Sozialisierung sei in den nächsten Jahren kaum zu empfehlen, dagegen müßte vieles zur Hebung der Landwirtschaft geschehen, was ebenfalls Eingriffe in die Landwirtschaft erfordert. Die Konferenz war der Meinung, diese Fragen durch den Redner auf dem Gewerkschaftskongress an geeigneter Stelle behandeln zu lassen.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

An die Genossenschaftler aller Länder!

Zentralverband deutscher Konsumvereine, Großkaufmannschaft Deutscher Konsumvereine in b. D. und der Konsumgenossenschaftliche Arbeiterausschuß zu Hamburg beschließen folgenden Aufruf:

Der von den Vertretern der Verbandsmächte in Versailles den Vertretern des deutschen Volkes vorgelegte Friedensvertrag vertritt als Ganzes wie in zahlreichen Einzelheiten in so unerhörter Weise gegen alle genossenschaftlichen Anschauungen, Grundzüge und Bestimmungen, daß er den allerstärksten Widerspruch nicht nur der deutschen, sondern aller aufrichtigen Genossenschaftler der ganzen Welt hervorruft. Aus deutschem Gebiete sollen große Teile aller deutschen Kulturlandes mit ungewisser Zukunft dem Reich der Völker unter deren Willen und unter schamloser Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen herausgerissen, jahrhundertliche wirtschaftliche und politische Zusammenhänge sollen gewaltsam zertrümmert und das deutsche Volk, soweit es nicht zugehörig einem Staate zwangsweise zugeteilt wird, soll auf unabsehbare Zeit zum Sklaven des schrankenlosen, imperialistisch unerbittlichen Imperialismus erniedrigt werden. Ein solcher „Friede“ würde den geplanten Völkerverbund zu einem unwürdigen Zerstückelungswerkzeug der Völkergewalt berechnen und der Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens unüberwindliche Hindernisse bereiten. Wie in der einzelnen Genossenschaft die völlige demokratische Gleichberechtigung aller Mitglieder die Voraussetzung ihres gedeihlichen Wirkens ist, so kann auch im Bunde der Völker nur auf der Grundlage einheitlicher wirtschaftlicher Existenzbedingungen und politischer Rechte der Genossenschaftsgedanke sich fruchtbar betätigen und den fruchtigen Wettbewerb der Völker in jeglicher Kulturarbeit sichern. Die Genossenschaftsbewegung ist ant imperialistisch, ein Friede, der ein Volk von 65 Millionen Deutschen ungewisser, dauernder Kapitalistischer Ausbeutung preisgibt und ihm zugleich alle Möglichkeit raubt, sich aus dieser Abhängigkeit freizumachen, muß daher als genossenschaftsfeindlich abgelehnt werden. Er würde vor allem dem entrechteten deutschen Volke die genossenschaftliche Umgestaltung seiner Volkswirtschaft, deren es zur Erlösung aus seiner Not dringend bedarf, geradezu verbieten. Die deutschen Konsumgenossenschaften wissen sich eins mit dem ganzen deutschen Volke und bekunden diese Lebensentscheidung ausdrücklich, wenn sie erklären, daß der unter Mißbrauch des vom deutschen Volke den Weimarer entgegengesetzten Vertrauens, unter inhaltlichem Bruch gegebener Zusicherungen und im Widerspruch mit Gerechtigkeit und Vernunft geplante Friedensverträge ein Dohn auf das genossenschaftliche Ideal der Völkervereinigung und des Weltfriedens und eine dauernde unerbittliche Gefahr für diese darstellt, deren Abwendung sittliche Pflicht aller human und christlich denkenden Menschen und Völker ist.

Ein neuer Zweig konsumgenossenschaftlicher Arbeit. Ein Stück nach dem andern des Wirtschaftslebens erobert sich die Konsumgenossenschaftsbewegung. Welche ist der Ausdruck „erobert“ nicht einmal richtig gewählt. Besser wäre besser zu sagen, wichtige Teile anderer Wirtschaft haben ein starkes Anlehnungsbedürfnis an konsumgenossenschaftliche Organisationen und erstreben ihre Hilfe an. Jetzt ist ein Großschreibetrieb unter Beteiligung der Konsumgenossenschaftsbewegung ins Leben getreten. Für die Einrichtung eines Großschreibetriebes hat sich ein Konzern, bestehend aus den beiden Städten Müritzen und Wilhelmshagen, dem Berufswohlfahrtsverein, dem Konsumverein Müritzen und der Großkaufmannschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg, gebildet; das Reichswirtschaftsamt ist ersucht, die aus dem Marinebetrieb übriggebliebenen Tampier zur Ausübung der Fischerei zu überlassen. Es ist ein Hafenprojekt ausgearbeitet; zum Betriebe der Fischerei sollen drei Gesellschaften gegründet werden: eine Meereserei mit vorläufig 50 Fischdampfern, eine Betriebsgesellschaft und eine solche für die Landanlagen. Die Großkaufmannschaft ist nur an den letzteren beteiligt. Die beiden Städte wollen sich an den Gesellschaften mit je einer Million Mark beteiligen. Mit dieser Neugründung, unter starker Beteiligung konsumgenossenschaftlicher Organisationen, hat unsere Volksernährung eine fröhliche Stütze erhalten, deren sie bei ihrer recht irdischen Konstitution dringend bedarf. Sider wird bei der Versorgung der Bevölkerung mit Fischprodukten der Einfluss konsumgenossenschaftlicher Wirtschaftsweise bald zu verspüren sein.

Zum Verbandstag.

Abänderungsvorschläge des Vorstandes für das Verbandsstatut.

(Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.)

§ 2.

Ferner gewährt der Vorstand Unterstüßungen, und zwar:

- a) solchen Mitgliedern, die durch ihre Tätigkeit für den Verband gemindert oder durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung arbeitslos werden;
- b) im Falle der Erwerbslosigkeit;
- c) beim Ableben des Mitgliedes oder dessen Ehegatten;
- d) Rechtschutz für Mitglieder, welche infolge ihrer Verbandstätigkeit in den Anklagezustand geraten oder in Wahrung der Verbandsinteressen handeln;
- e) Rechtschutz nach sechsmonatiger Mitgliedschaft in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Arbeiterversicherung ergeben.

Die Zugehörigkeit zum Verband wird durch Mitgliedskarte oder Mitgliedsbuch nachgewiesen.

§ 4.

Der Beitritt erfolgt durch Ausfertigung einer diesbezüglichen Erklärung und Anerkennung derselben durch die beauftragten Verbandsfunktionäre. Die Aufnahme in den Verband wird durch Einhandigung der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches und des Statuts vollzogen. Einschreibgebühr und Beitrag regeln § 7 ff.

§ 7.

Das Eintrittsgeld beträgt für Mitglieder der 45-Pf.-Klasse 50 Pf., für Mitglieder der anderen Beitragsklassen 1 Ml.

Abf. 2 wird gestrichen.

Für Neuausfertigung verlorener Mitgliedskarten sind 20 Pf., für Mitgliedsbücher 30 Pf. zu bezahlen.

§ 8.

Aus anderen gewerkschaftlichen Verbänden des Inlandes sowie aus den anderer internationaler Verbindung angeschlossenen Bruderorganisationen übertretende Mitglieder sind, sofern sie dort regelmäßig ihre Beiträge entrichteten und die statutenmäßigen Verpflichtungen erfüllen, vom Eintrittsgeld befreit.

Ihre seitherige Mitgliedschaft gelangt in folgender Weise zur Anrechnung:

- a) bei Mitgliedern gewerkschaftlicher Zentralverbände wird die in der bisherigen Organisation geleistete Zahl der Wochenbeiträge auf die nach Maßgabe dieses Statuts zu gewährenden Leistungen angerechnet; Wochenbeiträge unter 60 Pf. werden in der 45-Pf.-Klasse, unter 75 Pf. in der 60-Pf.-Klasse, unter 90 Pf. in der 75-Pf.-Klasse verrecknet.

§ 9.

Der wöchentliche Beitrag beträgt für Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis einschl. 20 Ml. 45 Pf., bis einschl. 35 Ml. 60 Pf., bis einschl. 50 Ml. 75 Pf., über 50 Ml. 90 Pf.

Mitglieder, welche in den Ruhestand versetzt oder invalide werden, zahlen während der Zeit ihrer Pensionierung nur einen Beitrag von 25 Pf. pro Woche; dieser Beitrag ist auch während einer eventuellen Krankheit zu zahlen. Als Pensionierte im Sinne dieses Statuts gelten nur Mitglieder, die irgendwelche Rente beziehen und arbeitsunfähig sind. Für solche Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbeunterstützung, die sich pro Jahr um 5 Ml. erhöht (§ 22), Rechtschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandsgeldung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben. Wer als Invalide oder Altersrentner noch arbeitet, hat vollen Beitrag zu zahlen. Solche Mitglieder dürfen bei Arbeitslosigkeit keine Pensionismarken, sondern nur beitragsfreie Marken haben.

Abf. 5 wird gestrichen.

Abf. 6, 2. Satz wird gestrichen.

Vorausgezahlte Beiträge werden bei Bezug von Unterstützung nicht zurückgezahlt. Nachzahlung von Beiträgen, sofern diese nicht getunbet waren, ist nach Ablauf von 8 Wochen unstatthaft. Ebenso Auswechslung von beitragsfreien Marken gegen Beitragsmarken.

§ 10.

Über die geleisteten Beiträge und gezahltes Eintrittsgeld wird durch Einleihen von Marken in die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch quittiert.

§ 15.

Die Unterstützung beträgt pro Woche für männliche ledige und weibliche Mitglieder 16 Ml., für männliche verheiratete Mitglieder 20 Ml. Zu dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren einen Zuschuß von 1 Ml. Die gesamte Unterstützung darf drei Viertel des zuletzt bezogenen Verdienstes nicht übersteigen. Mitglieder, welche für Familienangehörige zu sorgen haben, werden verheirateten gleichgestellt; das gleiche gilt auch für die weiblichen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder alleinstehen und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

Verheiratete Mitglieder oder solche, welche diesen gleich zu achten sind, erhalten bei länger als einmonatiger Dauer der Maßregelung einen Mietzuschuß in der Höhe von 10 Ml., ebenso für die weiteren Monate.

§ 17.

Abf. 4, 1. Satz wird gestrichen.

§ 18.

Die Unterstützungssätze betragen bei Erwerbslosigkeit nach einer Mitgliedschaftsdauer von

Beitrags- wochen	auf die Dauer von	bei einem Wochenbeitrag von			
		45 Pf.	60 Pf.	75 Pf.	90 Pf.
52	6 Wochen	4,50 Ml.	6 Ml.	7,50 Ml.	9 Ml.
156	7 "	4,50 "	6 "	7,50 "	9 "
260	8 "	4,50 "	6 "	7,50 "	9 "
416	9 "	4,50 "	6 "	7,50 "	9 "
520	10 "	4,50 "	6 "	7,50 "	9 "

Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (52 aufeinanderfolgende Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf bei einer Mitgliedschaftsdauer von

Beitrags- wochen	bei einem Wochenbeitrag von			
	45 Pf.	60 Pf.	75 Pf.	90 Pf.
52	27,— Ml.	26 Ml.	45,— Ml.	54 Ml.
156	31,50 "	42 "	52,50 "	63 "
260	36,— "	48 "	60,— "	72 "
416	40,50 "	54 "	67,50 "	81 "
520	45,— "	60 "	75,— "	90 "

nicht übersteigen.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verbandsfunktionäre, und zwar nach den allgemeinen Anweisungen des Vorstandes. Arbeitslose Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, können die fällige Unterstützung nur in den vom Vorstand bestimmten Zahlstellen abheben, als welche vor allem die Gewerkschaft in Betracht kommen. Ansprüche auf Lokalzuschüsse können von den Berechtigten bei der Zentrale erhoben werden, wo sie Unterstützungsberechtigung erworben haben. Diese müssen jedoch innerhalb eines Vierteljahres geltend gemacht werden.

§ 22.

Für verstorbene Mitglieder der 45-Pf.-Beitragsklasse werden nur 75 Proz. der vorstehenden Sätze gezahlt.

In Sterbefällen von Ehegatten der Mitglieder werden die vorstehenden Unterstützungssätze nur zur Hälfte gezahlt.

Für verstorbene Ehegatten von Mitgliedern, die zugleich selbst Mitglied des Verbandes waren, ist ein Anspruch auf beide Unterstützungsbeträge, welche im § 22 Abf. 2 und 3 vorgesehen sind, ausgeschlossen. In solchen Fällen steht den Hinterbliebenen nur die Sterbeunterstützung für Mitglieder (Abf. 2) oder diejenige für Ehegatten (Abf. 3) zu, und zwar der jeweils höhere Betrag von beiden Unterstützungskarten.

Pensionierte Mitglieder haben Anspruch auf Sterbeunterstützung nur dann, wenn sie vor ihrer Pensionierung mindestens 52 volle Wochenbeiträge nach § 9 Abf. 1 gezahlt haben.

§ 23.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur an solche Angehörige resp. Personen, mit denen das verstorbene Mitglied vor

dem Tode bzw. der ihm vorausgegangenen Krankheit zusammengeleitet und für deren Unterhalt es zu sorgen hatte oder die den Verstorbenen während einer dem Tode vorausgegangenen Krankheit gepflegt bzw. unterstützt und die Bestattungskosten gedeckt haben. Wer bloß die Bestattungskosten deckte, hat nur dann Anrecht auf Sterbeunterstützung, wenn der Betreffende im verwandtschaftlichen Verhältnis als Vater, Mutter, Sohn oder Tochter zu dem Verstorbenen stand. Andere Personen erhalten das Sterbegeld nur, wenn eine letztwillige schriftliche Verfügung des Verstorbenen vorliegt.

Den Anträgen auf Sterbeunterstützung müssen amtliche Sterbeurkunde und Mitgliedsbuch beigelegt werden. Ferner muß deutlich angegeben werden, wer den Anspruch auf das Sterbegeld erhebt.

24.

1 Kostenfreier Rechtsschutz, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Verbandszugehörigkeit, wird gewährt: sofern ein Mitglied wegen seiner Verbandstätigkeit in den Angelegenheiten verletzt wird oder einen Rechtsstreit mit Zustimmung des Verbandsvorstandes anstrengt.

2 Jedes Mitglied, welches bei Entstehen des Rechtsstreites dem Verband 26 Wochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit voll entrichtet hat, ist berechtigt, Antrag auf Rechtsschutz zu stellen, sofern die Streitsache mit der Ausübung der Arbeit in direktem Zusammenhang steht:

- a) in den aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten;
- b) in allen auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung (Unfall, Invalidität, Alter und Krankheit) und Gastpflicht liegenden Streitigkeiten;

§ 26.

Abkap 4 wird gestrichen.

§ 27.

Die Bestimmungen dieses Statuts treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

§ 28.

Der Verband besteht aus Filialen und Einzelmitgliedern. Die Geschäftsträger des Verbandes sind Filialvorstände oder örtliche Verwaltungen, der Verbandsvorstand, der Verbandsauschuß und der Verbandstag. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes werden nach Bedürfnis Gaubureaus errichtet, mit deren Leitung Gauleiter und Hilfsgauleiter zu betrauen sind. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich über einen vom Verbandsvorstand geographisch bestimmt abgegrenzten Teil Deutschlands. Soweit für bestimmte Branchen berufliche Eigenarten schärfer gefördert werden müssen, können Sektionen eingerichtet werden, denen jedoch keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungs- und Klassenangelegenheiten zusteht.

§ 32.

Alle Vierteljahre haben die Filialen mit dem Verbandsvorstand abzurechnen. Zu diesem Zweck werden den Vorständen Formulare ersandt. Von diesen haben sie zwei gleichlautende Exemplare einschließlich der Belege dem Gauleiter einzureichen. Nach vollzogener Prüfung hat der Gauleiter dem Verbandsvorstand eines der Originale umgehend zu übermitteln.

§ 34.

2 In jedem Gaubureau wirken je nach Ausdehnung und Lage der Verhältnisse Gauleiter und Hilfsgauleiter. Wird ein Gau mit Einwirkung des Verbandsvorstandes von einer im Gau liegenden Filiale bearbeitet und verwaltet, so gilt der jeweils erste Bevollmächtigte als Gauleiter. Im Falle der Verhinderung kann zu Konferenzen und Verbandstagen an seiner Stelle einer der übrigen Sekretäre als Vertreter entsandt werden.

Die Gauleiter und Hilfsgauleiter sind verpflichtet, nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes und nach Verständigung mit den einzelnen Filialen in seinem Gau die Agitation für den Verband zu betreiben; ferner bei Lohnbewegungen, Streiks, Ausperrungen, Maßregelungen und allen anderen Aktionen die Interessen des Verbandes zu wahren, die Filialabrechnungen entgegenzunehmen, zu prüfen und dem Verbandsvorstand einzuwenden. Sie haben bei allen wichtigen Vorgängen den Verbandsvorstand in allen Fällen, wo diesem das Entscheidungsrecht zusteht, anzurufen. Der Gauleiter hat außer seinen agitatorischen und organisatorischen Aufgaben aus eigener Initiative auch alle wesentlichen Informationen zu erteilen, die Filialen bei Einlagen und sonstigen Maßnahmen zu unterstützen, Revisionen vorzunehmen und alle sonstigen im Rahmen seiner Befugnisse liegenden Angelegenheiten zu erledigen.

2 Die zu einem Gaubureau gehörigen Filialen können alle Jahre eine Gaufonferenz abhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Gauleiter. Die Kosten dieser Delegation tragen die beteiligten Filialen je für sich. Der Verbandsvorstand kann sich auf solchen Konferenzen vertreten lassen. Jede Filiale des Gaus ist berechtigt, zu den Gaufonferenzen je einen Delegierten zu entsenden. Für je 250 zahlende Mitglieder wird ein Delegierter gewählt, ebenso für eine etwa überschneidende geringere Zahl, sofern sie mehr als 150 beträgt.

§ 35.

1 Der Verbandsvorstand besteht aus 11 Personen: dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Redakteur, 2 Sekretären und 6 Revisoren. Der Vorsitzende, der Kassierer, der Redakteur und die Sekretäre sind besoldet und werden vom Verbandstag gewählt. Die unbesoldeten Vorstandsmitglieder wählt und ergänzt der Ort, an dem der Vorstand seinen Sitz hat, und zwar bei Neuwahlen innerhalb 14 Tagen nach Verbandstagschluß und bei Ergänzungswahlen innerhalb eines Monats, vom Tage der Amtsniederlegung an gerechnet.

Abkap 5 wird gestrichen.

§ 38.

2 Außerdem haben für die Gaus je ein Gauleiter, die anwesenden Vorstandsmitglieder, der Vertreter des Verbandsauschusses, der Redaktion und der Revisoren Sitz und beratende Stimme. Von den Vorstandsmitgliedern müssen anwesend sein: der Vorsitzende, der Kassierer, der Redakteur und die Sekretäre. Vom Vorstand können neben den besoldeten Mitgliedern auch drei Vertreter der Revisor am Verbandstag teilnehmen. Vorgenannte Vertreter können als Delegierte nicht gewählt werden. Als Gauleiter gilt auch der jeweils erste Bevollmächtigte der Filiale Berlin sowie Hamburg.

§ 39.

1 Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements und einer Wahlkreiserteilung, die beide der Verbandsvorstand aufstellt. Für die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten wird ein 13 wöchiger Zeitraum pro Quartal zugrunde gelegt und sind die Abrechnungen des vorletzten und vorvorletzten Quartals vor dem Verbandstag maßgebend.

2 Jeder Wahlkreis wählt für 1000 zahlende Mitglieder einen Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 1000 teilbar, so ist für die überschneidende Zahl, wenn dieselbe 600 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Filialen mit 600 und mehr zahlenden Mitgliedern werden zu selbständigen Wahlkreisen bestimmt.

3 Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlbezirk mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind die Filialen, welche mehr als 1000 zahlende Mitglieder haben.

§ 42.

- g) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, des Hauptkassierers, des Redakteurs und der Sekretäre.

§ 44.

2 Zur wirksameren Propaganda können für eine oder mehrere bestimmte Berufsgruppen periodisch erscheinende Beilagen vom Verbandsvorstand herausgegeben werden.

§ 46.

Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen. An deren Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

2 Für die Anlegung, Aufbewahrung und Verwaltung der Vermögenswerte des Verbandes, welche über den laufenden Geldbedarf des Hauptkassierers hinaus verfügbar sind, ist eine Vermögensverwaltung in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden. Dieser mit den Rechten einer juristischen Person gesellschaftlich ausgestatteten Gesellschaft gehören die besoldeten Vorstandsmitglieder als Gesellschafter an. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird diesen von der Hauptkasse ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt; sie haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen an dieser Stammeinlage irgendein Eigentumsrecht nicht zusteht.

3 Durch die Satzungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen und zu bestimmen, daß etwaige Erträge nach Abzug der Geschäftskosten reiflos dem Verbandsvermögen zuzuführen sind.

4 Die Mitglieder der Gesellschaft sowohl, als auch die von ihnen gewählten Geschäftsführer haben sich auf das Genaueste nach den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Verbandsvorstandes zu richten; sie sind dem letzteren dafür verantwortlich.

Änderungsvorschläge zum Lohnbewegungs- und Streikreglement.

§ 1.
 *Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Schlichtungsausschuss, und wenn eine Vereinbarung hier nicht zustande kommt, die etwa bestehende Tarifkommission als Einigungsamt anzurufen.

§ 3.
 *Sind von mehreren Orten Streiks zu gleicher Zeit angemeldet, so soll jenem das Vorrangrecht eingeräumt werden, wo die Arbeitsbedingungen am rückständigsten sind.

Gekrichen sind die Worte: „bzw. solchen Streiks, welche wegen Verkürzung der Arbeitszeit geplant sind“.

§ 4.
 *Nach Genehmigung eines Streiks durch den Vorstand sind noch einmal vom Filialvorstande mit den maßgebenden Körper-

schaften Verhandlungen zum Zwecke friedlicher Beilegung der Differenzen anzuknüpfen.

Gekrichen sind die Worte: „Hierbei sind arbeiterfreundliche Stadtverordnete oder sonstige öffentliche oder einflussreiche Persönlichkeiten zur Unterstützung und Vermittlung heranzuziehen.“

§ 5.
 *Zur Erledigung aller Streitangelegenheiten ist sofort nach Beschlussfassung (§ 4. Abs. 5) eine Streikleitung zu wählen, bestehend aus möglichst zuverlässigen, erfahrenen und gewandten Mitgliedern; der Filialvorstand tritt ohne weiteres in die Streikleitung ein.

Gekrichen sind die Worte: „und ist zu verstärken durch drei oder mehr Personen, je nach Ausdehnung des Streiks“.

Programm des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

(Neuer Entwurf des Vorstandes.)

Der Verband als berufene Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter öffentlicher Betriebe erstrebt die volle Demokratisierung des Wirtschaftslebens und die Sozialisierung aller Unternehmungen, die der Förderung des Gemeinwohls dienen sollen. Auch nach Erreichung dieser Ziele vertritt der Verband die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat.

Der Verband fordert daher:

1. Koalitionsrecht.

Die Verbandsfunktionäre sind von den Behörden als Vertreter der Arbeiter anzuerkennen und zu Verhandlungen und Entscheidungen in allen Arbeiterangelegenheiten heranzuziehen.

Die Arbeiter der ganz oder teilweise im Besitz der Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kreise, Provinzen, Bundesstaaten und des Reiches befindlichen Betriebe nehmen für sich das volle, uneingeschränkte Koalitions- und Streikrecht in Anspruch.

Zur Vermeidung von Arbeitskämpfen und Schlichtung von Streitigkeiten dient der Ausbau des mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten schiedsgerichtlichen Verfahrens.

2. Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit darf acht Stunden, die wöchentliche Gesamtarbeitszeit, auch im Schichtwechsel, 48 Stunden nicht überschreiten.

Bei ununterbrochenem Betrieb ist das Dreischichtsystem als Normalleistung anzusehen, wobei die Nachschicht durch entsprechende der Arbeitszeit zuzurechnende Pausen gemindert wird. Bei besonders schwerer und gesundheitsschädlicher Arbeit ist eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit bis auf 6 Stunden täglich durchzuführen.

3. Lohn.

Die Festsetzung der Arbeitslöhne erfolgt durch Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- oder Reichsbehörden oder deren Organisationen und der gewerkschaftlichen Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter unter Beachtung folgender Richtlinien:

1. Gemeinde- und Staat sind verpflichtet, den Arbeitern einen auskömmlichen Lohn zu zahlen. Höhe, Art und Zahlung der Löhne sollen vorbildlich sein.

2. An Stelle der Stunden- und Tagelöhne sind Wochenlöhne einzuführen.

3. Die Grundlöhne sind innerhalb der Arbeitergruppe in gleicher Höhe festzusetzen mit gleichmäßigen Steigerungen nach dem Dienstalter. Alljährlich ist mindestens eine Lohnsteigerung festzusetzen bis zur Erreichung des Höchstlohnes nach spätestens 5 Dienstjahren.

4. Akkordarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wo sie unumgänglich nötig ist, sind die Akkordhöhe vor Beginn der Arbeit zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebs-Arbeiterrat zu vereinbaren.

5. Die Verwaltungen sind verpflichtet, die Arbeiter voll zu beschäftigen. Bei unzureichender Arbeit ist die Zeit des Ausschens zu entwidern.

6. Die Lohnzahlung hat wöchentlich während der Arbeitszeit zu erfolgen. Lohnentbehalten sind unzulässig.

4. Ueberzeit- und Feiertagsarbeit.

1. Ueberstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur insoweit zu verrichten, als sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind. Eine Unterscheidung zwischen dienstplanmäßiger und nicht dienstplanmäßiger Ueberzeit- und Feiertagsarbeit ist unstatthaft.

2. Für Ueberstunden-, Feiertags-, Sonntags- und Nachtarbeit sind Zuschläge von 60 bis 100 Proz. zu zahlen.

5. Arbeiterfürsorge.

1. Alljährlich in den Sommermonaten ist den Arbeitern zur Erholung ein Urlaub unter Weiterzahlung des Lohnes zu gewähren.

2. In Krankheits- und Unglücksfällen ist vom Arbeitgeber den Arbeitern ein Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn zu zahlen.

3. Sämtliche im gemeindlichen bzw. staatlichen Dienste stehenden Personen erlangen nach fünfjähriger Dienstzeit das Recht der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Im Fall einer durch Betriebsunfall oder Berufskrankheit hervorgerufenen Invalidität tritt diese Verjüngung schon vor Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit in Kraft. Die Kosten hierfür trägt der Arbeitgeber.

4. Für kürzere Arbeitsversäumnisse und militärische Pflichtenübungen ist der Lohn weiter zu zahlen. Ersatzleistungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kommen hierbei in Abrechnung.

5. Gemeinde- bzw. Staatsverwaltungen, welche für die in ihren Betrieben tätigen Arbeiter Wohnungen bauen, dürfen in den Mietverträgen keine Bestimmungen aufnehmen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

Der Bau von Arbeiterwohnungen unter Mitverwaltung und Mitkontrolle der Arbeiter ist nach Kräften zu fördern.

6. Hygienische Fürsorge.

1. Für Arbeiter, deren Beschäftigung schmutziger oder gesundheitsschädlicher Natur ist, sind zur unentgeltlichen Benutzung Kabinen einzurichten und besondere Arbeitskleider zu liefern.

2. Arbeiter, die bei ihrer Tätigkeit dem Regen und Unwetter ausgesetzt sind, erhalten zum Schutz ihrer Gesundheit wasserdichte Anzüge.

3. Für Arbeiter der Tief- und Hochbauten sind Paubuden und Klosetts zu stellen, welche den hygienischen Anforderungen entsprechen.

4. Für Laternenwärter, die sich bei Antritt ihres Dienstes usw. an einer bestimmten Stelle versammeln müssen, sind entsprechende Unterkunftsdräume zu schaffen.

5. Arbeiter, welche in der Reinigung von Gaswerken beschäftigt sind, erhalten zu ihrer Arbeit seitens der Verwaltung besondere Kleidung.

6. Die Lieferung von Schutzkleidern und Stiefeln erfolgt unentgeltlich.

7. Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz.

1. Alle Gemeinde- und Staatsbetriebe sowie solche Unternehmungen, die ihrer Natur oder der Regel nach in Händen von Gemeinde-, Kreis-, Provinz- oder Staatsregie liegen, jedoch aus irgendwelchen Gründen noch im Privatbesitz sind, werden der Gewerbeordnung und den Arbeiterversicherungsgesetzen unterstellt.

2. Auf das Arbeitsverhältnis der Gemeinde- und Staatsarbeiter finden alle durch die Gesetzgebung geschaffenen Arbeiterschutzbestimmungen sinngemäße Anwendung.

8. Strafen.

Noch bestehende Strafbestimmungen sind zu beseitigen.

9. Lösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Für alle Arbeiter sind Kündigungsfristen einzuführen.
2. Bei etwaigen Entlassungen wegen Arbeitsmangel sind stets die zuerst Eingestellten zu entlassen.
3. Krankheit berechtigt die Verwaltung nicht zur Entlassung, sondern es sind die Erkrankten nach ihrer Genesung weiter zu beschäftigen. Ist der Zustand der Wiederhergestellten ein derartiger, daß die frühere eventuell schwerere Arbeit nicht mehr geleistet werden kann, so sind sie ohne Wohnföhrung mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen.
4. Dienstentlassung ruhelohnberechtigter Arbeiter aus disziplinarischen Gründen kann nur erfolgen auf Antrag einer Disziplinar-Kommission, der zwei Vertreter der Betriebsleitung und zwei Mitglieder des Betriebsrats unter einem unparteiischen Vorsitzenden angehören. Der Reichsbehörde kann sich bei der Verhandlung vor der Disziplinar-Kommission eines Vertreters bedienen.

10. Arbeitsnachweis.

1. Die Behörden beziehen ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des paritätisch geleiteten öffentlichen Arbeitsnachweises unter Mitwirkung des Betriebsrats. Bei der Einstellung sind Leute, die bereits im Dienst der betreffenden Behörde standen und am Orte selbst wohnen, besonders zu berücksichtigen. Ihre bereits zurückgelegte Dienstzeit wird angerechnet, falls der Austritt nicht freiwillig oder aus disziplinarischen Gründen erfolgt.
2. Bei unumgänglich notwendigen Entlassungen wegen Arbeitsmangel ist der Arbeitsnachweis rechtzeitig zu verständigen und dafür zu sorgen, daß die zu Entlassenden in anderen Betrieben des gleichen Arbeitgebers eingestellt werden, wenn dort Arbeitskräfte fehlen.

11. Arbeitsordnungen.

Arbeitsordnungen dürfen mit dem abgeschlossenen Tarifvertrage nicht im Widerspruch stehen und unterliegen ebenso wie etwaige Ausführungsbestimmungen der Vereinbarung der Vertragsschließenden unter Mitwirkung des Betriebsrats.

12. Arbeitervertretung.

1. Die Wahl von Betriebsräten ist im Tarifvertrag festzulegen für alle Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten. Die Zahl der Betriebsräte soll der Zahl der Beschäftigten entsprechen. Trägt diese weniger als 20, so vertritt der Vertrauensmann des Verbandes die Stelle des Betriebsrates mit allen zustehenden Rechten.
2. Die Betriebsräte werden für die Dauer eines Jahres von den über 18 Jahre alten Arbeitern und Arbeiterinnen des Betriebes gewählt. Auscheidende sind innerhalb 4 Wochen zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt innerhalb des Betriebes unter Leitung eines Verbandsvertreters. Aus den verschiedenen

Betriebsräten ist ein Generalbetriebsrat zu bilden, der allgemeine Angelegenheiten der Gesamtarbeiterschaft bei der obersten Behörde direkt vertritt.

3. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit ist den Betriebsräten der Arbeitslohn zu zahlen. Der Betriebsleitung ist von der innerhalb des Betriebes abgehaltenen Sitzung vorher Kenntnis zu geben. Sie ist zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrats dazu verpflichtet.

4. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebes zu Versammlungen außerhalb und innerhalb des Betriebes einzuberufen (letzterer nur in dringenden Fällen) im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Betriebsleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Den Verbandsvertreter ist seitens der Betriebsleitung zum Zweck der Teilnahme an der Betriebsversammlung der Zutritt zum Betrieb zu gestatten.

5. Der Betriebsrat hat mitzuwirken:

- a) bei Einstellungen und Entlassungen;
- b) bei der Zuteilung der Arbeitskräfte zu den verschiedenen Betriebsgruppen;
- c) bei Einleitung von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit;
- d) bei Festsetzung von Akkordvereinbarungen;
- e) bei Beschwerden der Arbeiter über die Beschäftigung und Behandlung seitens der Vorgesetzten;
- f) bei Regelung des Urlaubs und der Zeit des Urlaubsantritts der einzelnen Arbeiter.

Ferner hat der Betriebsrat

- g) die Einhaltung des Tarifvertrages zu überwachen und sich zu diesem Zwecke eventl. die Lohnbücher vorlegen zu lassen;
 - h) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes einzugreifen;
 - i) Sämtliche für die Arbeiter geschaffenen Betriebsseinrichtungen unterliegen der Mitverwaltung durch den Betriebsrat; insbesondere können Zuwendungen an Arbeiter aus vorhandenen Unterstützungsfonds nur auf Antrag und im Einverständnis des Betriebsrats erfolgen.
6. Zu allen den Lohnsatz und dessen Auslegung betreffenden Verhandlungen zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat ist ein Verbandsvertreter zuzuziehen.

7. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen geschlechtlich und auf Grund eines Kollektivvertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und der Betriebsleitung gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit der Betriebsleitung ebenso wie das gemeinsame Interesse am guten Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. Die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe durch den Gewerbeaufsichtsbeamten hat der Betriebsrat zu unterstützen und wenn nötig zu veranlassen.

Beschwerden der Betriebsleitung oder der Arbeiterschaft über das Wirken des Arbeiterrats entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Organisationspflicht. Im „Vorwärts“ sprach sich jüngst Genosse Karl Wermuth in einem Artikel „Betriebsräte und Gewerkschaften“ für die Organisationspflicht der Arbeiter und Angestellten aus. In der Tat, die Aufgaben, die den Gewerkschaften bei der Umformung des deutschen Wirtschaftslebens zu stellen werden, drängen geradezu zur Einführung der Organisationspflicht. Die Gewerkschaften, die der wirtschaftlichen Übermacht des Kapitals durch Zusammenschluß der Arbeiterschaft einen gleichwertigen Faktor entgegenstellen haben, sind bisher in der Hauptfache Kampfsorganisationen gewesen. Je nach dem Fortschreiten der Sozialisierung werden sie jedoch diese Kampfnatur verlieren und das Feld ihrer Tätigkeit wird sich im wesentlichen ändern. Im neuen Deutschland soll fortan der Gedanke der sozialen Gerechtigkeit der Leitende sein. Aber gerade deshalb ist die Mitwirkung der Gewerkschaften künftig nötiger als je, zwar nicht als Kampforganisationen, sondern als die berufenen und anerkannten Vertreter der Arbeiter und Angestellten. Die Reichsverordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge usw. weist den Organisationsbetreibern diese Stellung zu. Schon hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Arbeiter und Angestellten in Gewerkschaften zu vereinigen; diese Notwendigkeit tritt aber noch mehr in die Erscheinung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die erwähnte Reichsverordnung nur

ein Schritt auf dem Wege des Arbeiter- und Angestelltenrechts bedeutet, dem naturgemäß weitere folgen müssen. Der Gedanke, wirtschaftliche Streitigkeiten durch Schiedsgerichte zu schlichten, setzt sich immer mehr durch und wird restlos zur Ausführung kommen müssen, wenn die Erschütterungen ausgeschlossen werden sollen, die dem Wirtschaftsleben durch gewalttätige Regelung dieser Differenzen stets drohen. Der Ausbau der in der Reichsverordnung vom 23. Dezember 1918 vorgezeichneten Schlichtungsausschüsse zu besonderen Gerichtshöfen, deren Spruch für die streitenden Parteien obligatorisch sein müßte, dürfte sonach nur eine Frage der Zeit sein. Die Erörterung der Mittel, durch die dem gefällten Schiedsspruch bei beiden Parteien Geltung verschafft werden kann, geht über den Rahmen dieser Abhandlung hinaus. Die Vertretung der beiden Parteien, besonders in letzter Instanz, würde aber kaum anders als durch die Organisationen geschehen können, die infolge ihrer Stellung in wirtschaftlichen Fragen hierfür besonders geeignet sind. Die Organisationen können daher mit Recht verlangen, daß sich diejenigen, deren Interessen sie öffentlich rechtlich wahrzunehmen haben, in ihrer Gesamtheit in den Organisationen vereinigen, und damit kommen wir notwendigerweise zur Organisationspflicht.

Hans Stagerl, der Hauptkassierer des Verbandes der Frauerei- und Mühlenarbeiter, ist am 10. Mai nach kurzem Krankenlager gestorben. Er beendete das Amt seit Mai 1908 zur größten Zufriedenheit seiner Organisation, die durch seinen Tod einen herben Verlust erleidet.

Die Eröffnung Deutschlands. Auf der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände besprach Benoiste Legien am Dienstag, den 13. Mai, den Entwurf der Unterzeichnungsarbeiten zu einem „Friedensverträge“. Wir geben die Ausführungen Legiens hier wieder:

Wir werden heute nicht in unserer Tagesordnung eintreten können, ohne der Situation zu gedenken, in die Deutschland und die deutsche Arbeiterschaft durch die Vorlegung des Friedensvertrags gebracht worden ist. In den fünf Jahren der Not und der Trübsal und der seelischen Vermürdung, die hinter uns liegen, haben wir uns oft in schweren Stunden hier versammelt, um uns darüber zu verständigen, was im Interesse der Arbeiterklasse zu geschehen hat. Am 2. August 1914 waren wir vor die Tatsache des Kriegsausbruchs gestellt. Wir haben damals nicht die Schuldfrage geprüft, sondern wir haben berieten, was zu geschehen habe, um bei dem zu erwartenden wirtschaftlichen Zusammenbruch und der drohenden Arbeitslosigkeit die organisierte Arbeiterschaft zu schützen. Wir waren der festen Überzeugung, daß es sich um einen Weltkriegenfrage handele, und von diesem Gesichtspunkt aus, von dem Grundgedanke aus, daß nur die Verpflückung der Landesverteidigung haben, sind alle unsere Maßnahmen getroffen, alle anierte Beschlüsse während der Kriegszeit beeinflusst worden. Dann kam der militärische Zusammenbruch, das Waffenstillstandsangebot, und größere Gefahren drohten noch als bei Kriegsausbruch drohten der deutschen Arbeiterschaft durch die überfüllte Demobilisation. Aber das Schwerkere wird der deutschen Arbeiterschaft jetzt in diesem Friedensvertrag geboten. Wer noch während der Kriegszeit daran geglaubt hat, daß Deutschland sich in einem Weltkriegenvertrag befindet, der wird nach Kenntnisnahme der Friedensbedingungen diesen Zweifel wohl lassen müssen. Vier Jahre lang hat man uns von Seiten Englands, Frankreichs und insbesondere der Vereinigten Staaten erzählt: Wir führen den Krieg nicht gegen das deutsche Volk, sondern gegen den preussischen Militarismus, gegen den preussischen Absolutismus. Jetzt, nachdem in der Novemberrevolution der preussische Militarismus und Absolutismus gebrochen ist, jetzt stellt man uns Friedensbedingungen, die nicht den Militarismus und Absolutismus, sondern die ausschließlich das deutsche Volk treffen. Das, was uns in diesem Friedensvertrag geboten wird, übertrifft die allerhöchsten Befürchtungen, die von irgendeiner Seite hätten gehabt werden können. Ungeheuerlich sind die Verpflückungen, die man Deutschland auferlegt. Ich habe bei Beratung der Gesamtdelegation in Versailles nach Kenntnisnahme dieses Friedensvertrages erklärt, es sei eine unzumutbare Forderung, wenn dieses Dokument ein Friedensvertrag genannt werde, denn tatsächlich hat es, wie diese Bedingungen reichlich durchsichtbar werden sollten, ein Arbeitsvertrag. Nur wenige sozialistische Kräfte sind es, die sich in Frankreich gegen diesen Sozialfrieden wenden. Die andere Partei stellt sich zum Teil noch darüber, daß man nicht genügend Rücksicht getroffen habe, um Deutschland zur Annahmehaltung all dieser Bestimmungen zu zwingen.

Uns interessiert zunächst, was der Friedensvertrag in bezug auf das Arbeiterrecht enthält. In Verles von den Gewerkschaften der Entente 1916, in Verles von den Gewerkschaften der Mittelmächte und der neutralen Länder im Oktober 1917 und zuletzt in Verles am Februar dieses Jahres wurde die Forderung aufgestellt, daß eine Anzahl Arbeitsbestimmungen in bezug auf Arbeiterrecht und Arbeiterschutz in den Friedensvertrag hineingebacht werden sollten. Von allem ist in dem 13. Abschnitt des Friedensvertrages, der von der Arbeit handelt, nicht die Rede. Alle die Forderungen, die die internationale Arbeiterschaft erhoben hat, werden mit einer schönen Weisheit, mit schönen Versprechungen besteuert. Man stellt nicht etwa im Friedensvertrag fest: Achtstündiger Arbeitstag, Schutz der Frauen und Kinder, Verbot der Nachtarbeit, wie das seitens der internationalen Arbeiterschaft gefordert worden ist, sondern man stellt in Aussicht, daß im Oktober d. J. eine Konferenz in Washington lauen soll, auf der über diese Fragen verhandelt werden soll. Aber wie ist diese Konferenz zusammengesetzt? Von den Mitgliedern des Völkerbundes hat jedes zwei Vertreter der Regierung und je einen Vertreter der Arbeiter und Unternehmer auf diese Konferenz zu entsenden. Die Konferenz kann ihre Beschlüsse, gleichviel ob es sich nur um Reichsangelegenheiten, die den einzelnen Staaten zur Annahme empfohlen werden, oder um Beschlüsse, zu deren Durchführung die einzelnen Staaten verpflichtet sind, nur mit Zweidrittelmehrheit fassen. Unter diesen Umständen werden wir wahrscheinlich keinen internationalen Arbeiterschutz erleben. In dem Kapitel über das Arbeiterrecht ist ferner von einem Verhaltungsmaßstab die Rede, der aus 21 Personen bestehen soll, die von der Konferenz bestimmt werden. Wozu davon werden den Regierungen, 6 den Vertretern der Arbeiter und 6 den Vertretern der Unternehmer entnommen. Zur Konferenz sind nur Mitglieder des Völkerbundes zugelassen. Wer ist in diesem Völkerbund? Es gibt zwei Arten von Mitgliedern. Die einen sind Originalmitglieder, die sofort dem Völkerbund angeschlossen. Es sind dies: Vereinigte Staaten, Belgien, Polens, Brasilien, Großbritannien, Canada, Australien, Südafrika, Neu Seeland, Indien, China, Cuba, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Honduras,

Italien, Japan, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Som. Tschechoslowakei und Uruguay.

Dann können noch eine Reihe Staaten eingeladen werden, dem Völkerbund beizutreten: Argentinien, Chile, Columbia, Dänemark, Spanien, Norwegen, Paraguay, Niederlande, Persien, Salvador, Schweden, Schweiz und Venezuela. Die Staaten, an die die Einladung ergeht, können auch ohne weiteres Mitglied werden. Alle unter diesen beiden Kategorien nicht aufgeführten Staaten können nur durch Resolution, durch Abstimmung in den Völkerbund aufgenommen werden, und zwar wiederum nur mit Zweidrittelmehrheit. Deutschland und Rußland, die den Völkerbund haben, gehören dem Völkerbund nicht an und haben anscheinend auch keine Aussicht, aufgenommen zu werden, sind also auch bei den Entscheidungen über Fragen des Arbeitertages völlig ausgeschlossen. Staaten wie Chile, Bolivien, Haiti, Japan, China werden in der Konferenz in Washington sitzen und mit Zweidrittelmehrheit über die achtstündige Arbeitszeit und den Schutz von Frauen und Kindern zu entscheiden haben. Das ist nichts anderes als ein Hohn auf die Forderungen der internationalen Arbeiterschaft. Diese Organisation ist nicht geeignet, den Arbeitertag herbeizuführen, sondern sie ist so künstlich ausgedacht, um jeden Arbeitertag zu verhindern. Die wenigen Arbeitervertreter, die in der Delegation waren, kamen überein, von Versailles aus sofort einen Aufruf an die Arbeiterschaft der Welt zu erlassen, der bereits verbreitet ist. In der Note, die Graf Kato an Clemenceau sandte, ist gefordert, daß mindestens der Vorschlag der deutschen Regierung betreffend Arbeitertag durchzuführen wird. Ferner wird verlangt, noch während der Friedensverhandlungen eine Konferenz von Vertretern der Gesamtorganisation der Gewerkschaften aller Länder nach Versailles zu berufen. Diese Konferenz soll auch die Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskonferenz vom Februar 1919, die im Auftrag der Gewerkschaften Deutschlands mit überreicht wurden, mit zur Beratung stellen.

Erhält dieser Friedensvertrag Geltung, so bedeutet das die Verflückung des deutschen Volkes und den Verlust dessen, was wir durch die Revolution an sozialpolitischen Fortschritten erreicht haben. Es gehört ein großes Maß von Mut dazu, den kommenden Tingen offenen Auges entgegenzutreten. Aber wir wollen den Versuch machen, diesen Mut aufzubringen.

• **Wasserbauarbeiter** •

Für die bayerischen Flussbauarbeiter. Unterm 2. April 1919 ging unsern Münchener Gesamtschau vom Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten folgendes Schreiben zu, das unsern Antrag: die Teuerungszulage und die Kriegszulage auch bei Krankheitslagen zu bezahlen, beantwortet:

Mit Wirkung vom 1. April 1919 wird bestimmt, daß im Falle der Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung der Arbeiter der Strafen und Zuschußverwaltung die Kriegsteuerungsbeihilfen (allgemeine Beihilfe und Sonderzulage) angerechnet weiterbezahlt werden. Wenn jedoch das Einkommen aus Krankengeld und Kriegsteuerungsbeihilfen das Einkommen aus Lohn und Kriegsteuerungsbeihilfen übersteigt, so sind die letzteren um den überschüssigen Betrag zu kürzen. Diese Entscheidung ist bei St. V 1918/8 vorzunehmen. Der Vorkaufsauftrag für Bielefeld.

Um den vielen Beschwerden der Arbeiter hinsichtlich der Auszahlung des Krankengeldes in Krankheitsfällen entgegenzukommen, wenden wir uns an die Betriebskrankenkasse der Bayerischen Inneren Staatsbauverwaltung, wonach uns folgender Bescheid zuteil wurde, den wir unseren Kollegen hiermit zur Kenntnis bringen:

Die Krankengeld auszahlenden Baubehörden wurden von der Bauverwaltung verständigt. Daraufhin haben einzelne Bauämter, darunter auch München, erwidert, daß ihrerseits die Krankengelder jederzeit ungenügend ausbezahlt wurden, sobald die hierfür nötigen ärztlichen Feststellungen über Dienstunfähigkeit eingereicht wurden. Wurden diese in einzelnen Fällen nicht beigebracht, sei es durch Säumnis der Arbeiter, ihrer Angehörigen oder der Ärzte, so lag das Verschulden an der dadurch verzögerten Auszahlung der Krankengelder nicht bei den Baubehörden, die es an wiederholten Aufklärungen und Belehrungen ihrer Arbeiterschaft nicht haben fehlen lassen. Ich erlaube, die Bauverwaltungen zu verständigen.

• **Notizen für Gasarbeiter** •

Burgstädt i. E. Am 20. April 1919 versammelten sich die Gasarbeiter von Burgstädt und Hartmannsdorf, um sich unserm Verband anzuschließen. Kollege Kästing Obmann hielt den erhellenden Vortrag. Es wurde beschlossen, folgende Lohnforderungen zu erheben: Für Handwerker, Heizer und Maschinenisten 1,70 bis 1,80 Mk. pro Stunde, für Hofarbeiter und Laternenwärter 1,10 bis 1,20 Mk. pro Stunde. Die Hartmannsdorfer Kollegen betrich

ten über die anfangs März eingegebene Lohnerhöhung, welche bereits bewilligt ist. — Darauf wurde eine Filiale gegründet. Den Vorstand bilden die Kollegen: Clemens Kühn, Rurtersdorf, Vorsitzender; Emil Ritter, Dattmannsdorf, Kassierer; Waldemar Müller, Burgstädt, Schriftführer.

• Aus unierer Bewegung •

Breslau. In der Generalversammlung am 8. Mai hielt Kollege Peiert einen Vortrag über: „Was hat die sozialistische Regierung bis jetzt geleistet?“ Darauf wurden die Vorschläge zum 10. Gewerkschaftscongrès gemacht. Es wurden vorgeschlagen die Kollegen O. Schulze und O. Heinge. Kollege Schulze gab den Massenbericht vom 1. Quartal 1919. Im verflohenen Quartal waren 3949 Aufnahmen zu verzeichnen. Die Einnahmen der Lohnkasse betragen 36.370,50 Mk., die Ausgaben 24.002,56 Mk., es verbleibt ein Massenbestand von 12.367,94 Mk. Besonders hoch waren die Ausgaben für die Lohnbewegung, sie betragen 6374,01 Mark. Die Einnahmen der Hauptkasse waren 39.653,73 Mk., die Ausgaben für Unterhaltungen betragen 621,75 Mk., so daß die Hauptkasse 31.361,98 Mk. in bar erhielt. Die Filialkasse verausgabte 940,70 Mk. für Unterhaltungen. Darauf erstattete Kollege Schulze den Geschäftsbericht. Das ganze erste Quartal stand unter dem Zeichen der Tarifbewegung. Im Januar mußte versucht werden, für mehrere kleine Betriebe den Achtstundentag zur Durchsührung zu bringen. Ebenso mußte für die Beschäftigten der städtischen Kartoffelversorgung in eine Lohnbewegung eingetreten werden, da dieser Betrieb als kriegswirtschaftlicher Betrieb nicht unter die Tarifbestimmungen fällt. Der Lohnsatz wurde unter dem 30. Januar dem Magistrat überreicht. Da aber die Verhandlungen sich in die Länge zogen, wollten sich die städtischen Arbeiter mit der Verbesserung ihrer Löhne nicht länger gedulden. So wurden Ende Februar Ausgleichszulagen durchgeföhrt. Ebenso traten wir mit dem Oberpräsidenten zwecks Abschlußes eines Tarifvertrags mit den Universitätskliniken in Verhandlungen, auch hier wurden Vorzahlungsbeträge bis zum Inkrafttreten des Tarifes gewöhrt. Erstmals 100 und 50 Mk., dann im April 200 und 100 Mk. Ferner wurden zum 1. April Tarifverträge mit dem Breslauer Schauspielschaus und der Direktion des Lobe- und Thaliatheaters abgeschlossen. Ein besonderes Kapitel im Geschäftsbericht bildet der Streit zwischen dem Transportarbeiterverband und unserer Organisation. Vor allen Dingen müssen wir uns gegen die aufgestellten unrichtigen Behauptungen wenden. Der Reichsfeldleiter Rathmann-Berlin vom Transportarbeiterverband hatte behauptet, daß der Gemeindearbeiterverband sich gegen jede Lohnaufbesserung der Straßenbahner gewandt und widrigenfalls mit einem Streik der Gemeindearbeiter gedroht hätte. Ferner soll der Oberbürgermeister die Forderungen der Straßenbahner als gerechtfertigt anerkennen haben. Eins ist so unrichtig wie das andere. Den Beweis dafür erbringen die Straßenbahner schon selbst in ihrer beschlossenen Resolution, in der sie erklären: daß sich die Straßenbahner einem Schiedspruch geföhrt hätten, der ihnen einen erheblichen Teil ihrer Forderungen abspach. Zur Klarstellung des Sachverhalts diene das Folgende: Der Gemeindearbeiterverband reichte unter dem 30. Januar einen Tarifvertrag ein, der dann später ohne jede Änderung am 1. April in Kraft trat. Ebenso reichten die Straßenbahner durch den Transportarbeiterverband ihren Tarifvertrag ein. Nachdem nun einigermaßen sicher stand, daß der Tarifvertrag des Gemeindearbeiterverbandes zur Annahme gelangen würde, zog der Transportarbeiterverband seinen Tarifvertrag zurück und stellte auf Grund dessen höhere Forderungen. Wir bringen darum einen Auszug aus einem Protokoll des Straßenbahndirektors Herrn Bleyberg: „Zur Sitzung am Mittwoch, den 26. Februar 1919, um 4½ Uhr, im Sitzungszimmer 1, betreffend Beratung über den Lohnsatz des Fahrpersonals der Straßenbahner. In der Vorbesprechung zur Sitzung am Mittwoch, den 26. Februar 1919, mit den Vertretern des Transportarbeiterverbandes und unserer Vertrauensleute Sonnabend, den 22. und Sonntag, den 24. Februar, wurde mir zunächst mitgeteilt, daß der Transportarbeiterverband seinen Tarifvorschlag vom 5. Februar d. J. mit Rücksicht auf die erheblich höheren Löhne, die der Gemeindearbeiterverband für seinen Teil der Straßenbahner in Vorschlag gebracht hat, zurückgezogen hat.“ — Wegen dieses Gehabens legte der Gemeindearbeiterverband mit Recht Verwahrung ein und forderte vom Magistrat, daß nicht eine Arbeitergruppe auf Kosten der Gesamtheit bevorzugt würde. Der Oberbürgermeister erklärte unsere Einwände als gerechtfertigt und beantragte darum einen Schiedspruch. Dieser billigte den Straßenbahner mehr zu, als was die anderen städtischen Arbeiter erhalten. Der Oberbürgermeister, auf welchen sich die Straßenbahner berufen, hatte am 26. März in einer großen Vertrauensmännerversammlung und am 28. März in einer allgemeinen Versammlung der städtischen Arbeiter erklärt: „Die Ungerechtfertigkeit, welche den Gemeindearbeitern gegenüber den Straßenbahner durch den Schiedspruch gesehrt wurde, werde in Zukunft bei Abschluß des

nächsten Tarifes nicht mehr erfolgen. Aus diesem Grunde wurde auch den Gemeindearbeitern die Nachzahlung des Tariflohnes vom 1. Januar zugewilligt.“ Wenn uns vom Transportarbeiterverband noch Terror vorgeworfen und erklärt wird, daß in der ganzen deutschen Arbeiterbewegung ein solch unerhörtes Vorgehen, wie dies der Gemeindearbeiterverband gekau hat, noch nicht dagewesen ist, so müssen wir erklären: daß dies auf den Transportarbeiterverband wohl zutrifft, der, um andere Organisationen in der Lohnfrage zu übertreffen, einen Tarifvorschlag nach dem anderen zurückzieht und die ganze Angelegenheit zu einer Agitationsfrage macht. Der Transportarbeiterverband hat in dieser Angelegenheit eine Verleumdung an die Generalcommission gerichtet, die dem Gewerkschaftscongrès in Nürnberg vorgelegt werden soll. Wir können dies nur begrüßen. Denn aus der geforderten Sühne wird nichts werden, aber der Gedanke der Betriebsorganisation wird dadurch gefördert und hoffentlich zur Anerkennung gelangen. — Nach dem Geschäftsbericht entpinn sich noch eine längere Diskussion und die Versammlung faßte folgende Resolution: Die am 8. Mai versammelten Mitglieder des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter nehmen Stellung zu dem Lohnstreit, welchen der Transportarbeiterverband gegen die städtischen Arbeiter führt. Sie bedauern, daß eine freie Gewerkschaft Lohnforderungen lediglich aus dem Grunde stellt, um sagen zu können, wie sind die Gewerkschaft, die am meisten herausfällt. Sie bedauern ferner als Parteigenossen und Gewerkschaftler, daß in einer Versammlung des Fahrpersonals eine Parteilichkeit des Streiks gegeben werden konnte, die mit den Tatsachen im Widerspruch steht. Der energischen Haltung unserer Ortsleitung in diesem Streit, die, ohne das Fahrpersonal zu schädigen, auch die Interessen unserer Mitglieder wahrte, sprechen die Versammelten ihre Bewunderung aus.“

Freiburg i. Br. In der Versammlung am 2. Mai wurde bekanntgegeben, daß am gleichen Tage die Lohncommission zusammengetreten sei, wobei etliche Messfortschritte zugehen waren. Unsere Wünsche wurden fast durchwegs erfüllt. Nur die Urlaubregelung erlitt eine Verkürzung. Statt 21 Tage im Höchstfalle, wurden nur 15 Tage und den Feuerheizerarbeitern 18 Tage bewilligt. Unter den Handwerkern betriebs Erbitterung, weil sie nicht in die erste Klasse eingereiht waren, und die erste Klasse nur für Vorarbeiter in Betracht kommt. Die Kollegen Hagenmeyer, Arnold und Grunleiter Würker empfahlen, den Tarif anzunehmen und das nächste Mal die entstandenen Mängel wieder abzuändern. Folgende von ihnen vorgelagte Entschlieung wurde angenommen: „Die heutige außerordentlich stark besuchte Mitgliederversammlung stimmt unter der Voraussetzung, daß die Arbeiter auch die einmaligen Zulagen erhalten, den Verhandlungen der Tarifcommission zu und ermächtigt die Ortsverwaltung, den vereinbarten Tarifvertrag mit dem Gauleiter zu unterzeichnen.“ — Unter „Filial- und Massenangelegenheiten“ wies Kollege Würker darauf hin, daß Haupt- und Lokalfiliale durch den Krieg am geschwächt wurden. Eine Beitragserhöhung sei nicht zu umgehen. Die Beiträge müßten von 75 Pf. auf 1 Mk. erhöht werden. In der nächsten Mitgliederversammlung müsse darüber verhandelt werden.

Glogau. Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung fand am 8. Mai statt. Vorsitzender Hudat teilte mit, daß für Glogau eine neue Sektion der Waldarbeiter im städtischen Forst gebildet worden sei. Zur Bildung unserer Mitglieder werden wissenschaftliche und volkstümliche Vorträge veranstaltet. Diesmal hatten wir Oberlehrer Koch gewonnen, der über „Feuer und Licht“ sprach. Die Abrechnung erstattete Kassierer Kolenda. Unsere laufende Mitgliederzahl beträgt 1134, und zwar 562 männliche und 416 weibliche, gleich 974 zahlende Mitglieder. Die Einnahme der Filiale betrug im 1. Quartal 5711,95 Mk., die Ausgabe 5514,02 Mk., davon die Ausgabe der Filiale 1171,12 Mk. An die Hauptkasse sind 1332,90 Mark abgeliefert worden. Kollege Hudat gab eingehenden Bericht über die Tarifforderungen der städtischen Arbeiter. Der Vorsitzende ist bereits mit dem Oberbürgermeister Dr. Soetheer und dem Direktor des Gaswerks, Herrn Kothke, in Verhandlungen getreten. Es sollen nun mit den neugewählten Arbeiterauswahmmitgliedern der verschiedenen Betriebe, den Verbandsfunktionären und dem Leiter der Stadt weitere Tarifverhandlungen in den nächsten Tagen gepflogen werden, die voraussichtlich zu einem günstigen Abschluß führen werden. Zum Kandidaten für die Delegiertenwahl zum 10. Gewerkschaftscongrès in Nürnberg wurde auch der 1. Vorsitzende Kollege Hudat aufgestellt. In die Wahlcommission wurden Kubmann, Franke und Masdel gewählt. Nach eingehendem Bericht über die Kaiserfeier und die Lebensmittelversorgung in der Stadt Glogau, wurde die Einführung eines Erntearbeiters von 10 Pf. pro Monat besprochen.

Galberstadt. Am 30. April hielt unsere Filiale eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab. Der Massenbericht wurde vom Kollegen Schmidt gegeben. Die Einnahme der Filiale betrug 1196,45 Mk., die Ausgabe 677,97 Mk. Für die Hauptkasse wurden 2501,85 Mk. eingenommen, und 607,75 Mk. an Kranken- und Arbeitslosenunterstützung verausgabte. Der Tarif ist jetzt bestätigt. Nun ist es nötig, an die Auswahmabgaben heranzutreten. In zwei Betrieben, Gas- und Elektrizitätswerk, sind die Listen schon aufgestellt. Die anderen Betriebe müssen baldigst folgen. Nach den Wahlen soll an die Be-

ratung der Arbeitsordnung gegangen werden. Auch ist es nötig, Richtlinien für die Ausschussmitglieder aufzustellen, denn nur dadurch ist ein gutes Arbeiten der Ausschüsse möglich. Die Mitgliedschaft der Filiale hat sich von 331 auf 471 erhöht. In den letzten drei Wochen haben sich circa 70 Posthelfer dem Verbands angegeschlossen, deren Lohnverhältnisse denen der Erwerbslosenunterstützung hier am Ort nicht gleich kommen. Eine Eingabe, die in dieser Frage gemacht ist, hat bis jetzt ihre Erledigung noch nicht gefunden. Ein weiteres Wachsen der Filiale steht noch in Aussicht. Einstimmig wurde die Erhöhung des Beitrages um 5 Pf. pro Woche beschlossen. Unter Verschiedenem wurden einige Fälle zu niedriger Entlohnung bekanntgegeben, auch über Betriebsleiter Klage geführt, die versuchen, die Erzeugnisse der Arbeiter zu schmälern.

Leipzig. Am 17. Mai erhielten wir von der Filiale Leipzig nachstehenden Bericht über die Quartalsversammlung am 2. Mai: „Nochge Gürtel beantragte als ersten Punkt der Tagesordnung das Verhalten des Geschäftsführers Schuchardt zu behandeln und über seinen Verbleib im Amte abzustimmen, da wegen seiner rechtssozialistischen Gesinnung nicht länger mit ihm gearbeitet werden kann. Auf Antrag des Kollegen Kälweit wird die Frage der Anstellung eines zweiten Ortsbeamten mit diesem Tagesordnungspunkt verknüpft. Die Notwendigkeit der Anstellung eines zweiten Beamten wurde wegen der starken Entwicklung der Filiale allgemein anerkannt. Es wurde eine fünfgliedrige Kommission aus den Mitgliedern gewählt, zu denen noch vier Mann aus dem Vorstand hinzutreten, die die Anstellungsfrage erledigen. Die Stelle wird mit 450 Mk. Monatsgehalt ausgeschrieben. Bewerber müssen drei Jahre Mitglied des Verbandes sein und Angabe über ihre bisherige politische und gewerkschaftliche Tätigkeit machen. Die Gesuche sollen bis spätestens 20. Mai eingereicht sein. Ueber das Verbleiben Schuchardts wurden 542 Stimmen abgegeben. 387 waren für die Kündigung, 179 dagegen, 16 ungültig. Auf Grund dieser Abstimmung hat die Kündigung am 30. Juni durch den Filialvorstand zu erfolgen. — Darauf gab der Geschäftsführer den Kassensbericht. Die Einnahmen betragen 12.800,53 Mk., die Ausgaben 4723,79 Mk. Es verbleibt ein Kassensbestand von 8076,74 Mk. Auf Rechnung der Hauptkasse wurden gezahlt: Krankenunterstützung 910 Mk., Krankenunterstützung 1936,50 Mk., Arbeitslosenunterstützung 1547 Mk., Streifenunterstützung 123 Mk. Der Mitgliederbestand stieg von 1404 am Jahreschluss 1918 auf 4061 am Schluss des ersten Quartals 1919. — Als Delegierte auf Konferenz wurden die Kollegen Hessel, Kälweit, Coccius und Fischer, als Erlahmann Zeitschel gewählt. Als Kandidaten zum Gewerkschaftspräsidenten wurden die Kollegen Hessel, Berger und Kälweit bestimmt. Da die Vorstände schon bis 15. Mai eingereicht sein müssen und der Hauptvorstand uns nicht über darüber benachrichtigt hat, wird es als eine Heberumpelungspolitik des Hauptvorstandes angesehen und scharf gemißbilligt. Mehrere Anträge wurden der Tarifkommission überwiesen. — Soweit der Reich. Darin wird also das bedauerliche Vorgehen gegen den Kollegen Schuchardt, wie es bereits aus Leipziger Mitgliederkreisen berichtet wurde (Nr. 20 der „Gew.“), von der Filiale Leipzig bestätigt. Der Vorwurf der Heberumpelungspolitik gegen den Verbandsvorstand ist ungerecht. Denn wenn die Leipziger Kollegen die Aufforderung des Verbandsvorstandes, die Kandidatenvorschläge bis zum 15. Mai einzureichen, schon so zeitig in den Händen hatten, daß sie bereits am 2. Mai die Kandidatenliste aufstellen konnten, kann von einer Heberumpelung nicht mehr geredet werden. Die Aufforderung stand bereits in Nr. 18 der „Gewerkschaft“.

Lüneburg. In der Versammlung vom 7. Mai gab Kollege Bätge ausführlich den Kassensbericht. Beschlüsse wurden folgende Vergütungen für den Vorstand: Vorsitzender 15 Mk., Kassierer 30 Mk., Schriftführer 8 Mk. pro Quartal. Zur Ergänzung des Vorstandes wurden gewählt: Kollege Gehre als 2. Vorsitzender, Schild als 2. Kassierer, Herr als 2. Schriftführer. Dann fand folgende Resolution Annahme: „Jede Zusammenarbeit mit ehemaligen Angehörigen der Freiwilligenformationen (Regierungstruppen) lehnt die gesamte städtische Arbeiterschaft entschieden ab. Sie appelliert an die Arbeiterschaft aller anderen Betriebe Lüneburgs, ihrem Beispiele zu folgen, denn es gilt, den wiedererwachenden Militarismus aufs frech erhabende Haupt zu treten.“

Thorn. Am 5. Mai hielt unsere Filiale ihre Mitgliederversammlung ab. Nachdem der Bericht von der Kartellisierung eingesehen worden war, wurde der Kassierer beauftragt, die Kosten zu begleichen. Einer Kollegin wurde eine Kassaunterstützung, dem Arbeiterjugendverein ein Zuschuß von 30 Mk. bewilligt. Kollege Stamer Möggsberg ist unser Kandidat für den 10. Gewerkschaftstagskongreß.

Rundschau

Bestärkter Belagerungszustand über Leipzig herrscht seit 10. Mai. Die Gasarbeiter, die in den Auschland getreten waren, hatten (nach einem Bericht der „Freien Presse“) am zweiten Tage des Belagerungszustandes zum größten Teil die Arbeit wieder aufgenommen. Einer Kollegin wurde eine Kassaunterstützung, dem Arbeiterjugendverein ein Zuschuß von 30 Mk. bewilligt. Kollege Stamer Möggsberg ist unser Kandidat für den 10. Gewerkschaftstagskongreß.

stimmung im Elektrizitätswert sich ergab eine Zweidrittelmehrheit gegen den Streik. General Maeder, der Kommandeur des freiwilligen Landesjägers, hat am 12. Mai folgende Verordnungen erlassen:

„Diesenigen Arbeiter der gemeinnützigen Betriebe (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke), welche die Arbeit verweigern und sie nicht spätestens im Laufe des morgigen Tages (13. Mai) wieder aufnehmen, haben ihre Entlassung zu gewärtigen. Ich behalte mir weitergehende Schritte gegen sie vor. Arbeitswillige werden unter allen Umständen gegen jegigen und späteren Terror geschützt werden.“

„Offentlich nehmen diese unerträglichen Zustände bald ein Ende.“

„Grenz Wünsche“ auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. In den großen Aufgaben, die die Nationalversammlung zu lösen haben wird, gehört bekanntlich auch die Abgrenzung der einzelnen Gebiete Deutschlands untereinander. Die allgemeinen Gesichtspunkte hierfür mögen hier dahingestellt bleiben, aber es muß zeitig darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch im Interesse einer günstigen Entwicklung der städtischen Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse gewisse „Grenz Wünsche“ sehr berücksichtigungswert erscheinen. In einer Reihe von Städten durchschneiden gegenwärtig die Staatsgrenzen das an sich einheitliche Siedlungs- und Wohnungsgebiet dieser Städte in einer auch für die Entwicklung der Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse ungemein lästigen und nachteiligen Weise. Man denke z. B. an das badische Mannheim, von dem das eng mit ihm zusammenhängende bayrische Ludwigshafen durch die Staatsgrenze abgetrennt ist. Oder an Frankfurt a. M., das für seine Vortrentwicklung zum guten Teile auf beständige Gebiete angewiesen ist; oder auch an Hamburg, von dem Altona und Harburg durch die preussische Grenze getrennt sind. In solchen Fällen erscheinen Umandierungen gewiß sehr erwägenswert. Aber es handelt sich noch um ein zweites, sehr viel allgemeineres Problem, auf das die großen Organisationen der Wohnungsreform wie der Deutsche Verein für Wohnungsreform und der Deutsche Wohnungsausschuß schon des öfteren aufmerksam gemacht haben. Fast um alle unsere großen Städte herum lagert sich noch ein weites Gebiet, das zwar kommunal nicht mehr zu ihnen gehört, aber doch mit ihnen gewissermaßen eine Einheit bildet infolge der bestehenden engen wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sonstigen Beziehungen. Diese Bannkreise der großen Städte sind aber, wenn man die Aufgaben der Zukunft auf dem Gebiete unseres städtischen Siedlungswesens wägt, d. h. im Sinne einer großzügigen Dezentralisation, auffast, das unentbehrliche Ausbreitungs-, Siedlungs- und Ergänzungsgebiet dieser Städte. Indes das Fehlen jeder einheitlichen Verwaltung von Großstadt und Bannkreis erschwert die Erreichung der notwendigen großen Ziele ungemein. Einigkeit und Willen, der Siedelung der Städte entgegenzukommen, mangelt oft in den kleineren Kreisen der Bannkreise; öfter wirkt — übrigens auf beiden Seiten — die Ungleichheit der Steuerverhältnisse lähmend, oft auch die der sozialen und kulturellen Einrichtungen; die Gestaltung des Verkehrs läßt sehr zu wünschen übrig und dergl. mehr. Hier könnte eine andere Abgrenzung, die den Bannkreis der Großstadt zwar nicht ohne weiteres eingemündete, aber ihn doch verhältnismäßig irgendwie mit ihr verbande, gewiß vieles Gute wirken. Man konnte sich gerade auch unter den bedrängten Verhältnissen in den Städten, denen wir entgegengehen, umstände denken, die das sehr wünschenswert erscheinen ließen. Freilich müßte die Verbindung dertel sein, daß sie für möglichste Erleichterung der Ansiedlung in den Bannkreisen sichere Bürgschaft leistete. Diese aber vorausgesetzt, sollten wir in der Tat das große Problem auf das ernsthafteste ins Auge fassen, nicht nur einzelne Bezirke um unsere großen Städte, sondern jeweils die ganze umliegende innerlich dazu gehörige Landschaft auch verhältnismäßig mit ihnen irgendwie zu verbinden, und zwar ganz besonders im Interesse der Dezentralisation. Das ist eine Aufgabe, die bei den jetzt zu lösenden Grenzfragen nicht vernachlässigt werden darf.

Ein neutrales Urteil über die Wirkungen der Hungerblockade. In „Evenska Dagblad“ schildert der schwedische Arzt Professor Johansson, der zusammen mit anderen neutralen Ärzten kürzlich den Ernährungszustand in Deutschland untersucht hat, die Einbrüche von seiner Reise. Er beschreibt die schrecklichen Verheerungen durch die Lungentuberkulose und die Folge der Lebensmittelknappheit für den körperlichen und geistigen Zustand der Bevölkerung. Die Lebensmittel, die Deutschland jetzt von der Entente erhalten solle, seien durchaus unzureichend. Außerdem kämen sie zu spät, seien zu teuer und es gäbe keine Zahlungsmöglichkeiten, da die Produktion im Lande infolge von Streiks und Desorganisationen außerordentlich beschränkt sei. Man habe auch einfach nicht die Kraft zu arbeiten, weil die nötige Nahrung fehle. Johansson faßt sein Urteil folgendermaßen zusammen: „Das ganze deutsche Volk ist gelähmt. Zu behaupten, daß es noch eine militärische Gefahr bilde, ist Unsinn. Man ist sich auch in Deutschland im allgemeinen klar darüber, daß der Feind absichtlich darauf ausgeht, die Zahl des deutschen Volkes zu verringern. Diese Auffassung wird durch Zeitungsäußerungen in Frankreich und in England nur bestätigt. Die Verringerung schreitet rasch fort. Die Sterblichkeit bei Kindern

und Greifen ist unerhört gestiegen, während die Geburten teils infolge des Lebensmittelmangels, teils weil die Menschen in einem Lande mit einer hoffnungslosen Zukunft keine Kinder ins Leben setzen wollen, soviel sinken sind. Hoffungslosigkeit, Niedergedrücktsein und ein gewisser Grad von Enttäuschung haben die ganze Generation ergriffen. Eigentümlich hat gegen den Feind kann man augenblicklich nicht verspüren, aber aus der Erinnerung an die furchtbare Not wird bei der kommenden Generation neuer Nationalität entstehen gegen diejenigen Nationen, die Land und Volk in den Untergang getrieben haben. Für die Verwirklichung des schönen Gedankens einer Verbrüderung der Menschheit und des Völkerbundes hat die Hungerplöde alles andere als günstig gewirkt."

Die Preise der durch die öffentliche Bewirtschaftung betriebenen Nahrungsmittel hatten sich zwar sehr weit unter dem Niveau der Preise im Schleichhandel, gehen aber doch auch unaufhaltsam nach oben. Im Monat März hat sich die Indexziffer, die die Bewegung der öffentlichen Nahrungsmittelpreise einer vierköpfigen Familie anzeigt, auf 67,20 Mt. erhöht, während sie im Monat Februar 64,93 und im Januar 63,75 Mt. betragen hatte. Aber auch zu diesen Preisen ist die öffentliche Bewirtschaftung nicht imstande, den Verbrauchern in den Städten und Industriezentren hinlänglich Nahrungsmittel zu liefern. Die öffentliche Vellieferung ist nicht nur schon lange unzureichend, sondern läßt wieder ein merkliches Nachlassen spüren, hauptsächlich bei Kartoffeln, Butter, Milch und Fleisch. Die Zuschukationen aus den eingesparten Mengen sind kaum imstande, das wachsende Manko auszugleichen. Nach den Hochpreisen der rationierten Waren wäre der Grad der Teuerung noch immer erträglich, während die Preissteigerung im Schleichhandel ein Vielfaches dieser Teuerung beträgt. Man dürfte die Preissteigerung für die wichtigsten Nahrungsmittel in den Großstädten, soweit sie aus dem Schleichhandel beschafft werden müssen, kaum überschätzen, wenn man sagt, daß sie jetzt um das Zehnfache des Friedenspreises herumpendeln dürften.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

„Die Gemeinde“, das kommunalpolitische Organ der deutsch-sozialistischen Sozialdemokratie, erscheint nunmehr im Monat zweimal. Das Halbjahresabonnement beträgt nunmehr 5 Kronen. Bestellungen sind gleich mittels Postanweisung an die Verwaltung, Wien V, Rechte Wienzeile 97, zu richten.

„Die Freie Welt“. Von der illustrierten Wochenchrift der U. Z. P. geht uns heute die dritte Nummer zu, die, so wie die vorhergehenden, sich durch einen reichen, aktuellen und belehrenden Inhalt auszeichnet. Die Zeitschrift erscheint im Verlag der „Freiheit“, Berlin, Schiffbauerdamm 19. Einzelnnummer 20 Pf. durch alle Buchhandlungen und Zeitungsgehefte.

Filiale Karlsruhe

hat mit Wirkung vom 15. Mai ein

Ortsbureau

eingerrichtet. Es befindet sich Akademiestraße 34, part.

Ortsbeamter ist der Kollege Nikolaus Hauser.

Sprechstunden sind Montags und Mittwochs von 5-7 Uhr abends. Unterkassierrechnung ist Montags, Krankengeldauszahlung Samstag vormittags von 9-1 Uhr.

Wir bitten die Mitglieder, dies beachten und einhalten zu wollen.

Die Ortsverwaltung.

Das Gaubureau Karlsruhe

befindet sich ab 15. Mai in Karlsruhe, Akademiestr. 34, part. Telefonruf (ab 1. Juli) 951.

Zuschriften usw. bitten wir künftig an diese Adresse senden zu wollen.

Karl Bürker, Gauleiter.

Filiale Dortmund

Unser Bureau befindet sich Brunnenstr. 41.

Bureauzeit: Von 9 Uhr vormittags bis 12^{1/2} Uhr nachmittags und von 5-7^{1/2} Uhr abends. Sonntags von 10-12 Uhr. Telefon: Nr. 2116.

Jeder Unterkassierer hat pünktlich seine Zeitungen Freitag, abends, abzuholen.

Die Wahlen zum Gewerkschaftskongress finden statt bei Gruf, Münsterstr. 32, am 31. Mai von 7-10 Uhr abends, am 1. Juni von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 6-10 Uhr abends, am 2. Juni von 7-10 Uhr abends.

Die Filialversammlung wird am 1. Juni, nachmittags 5 Uhr, bei Gruf, Münsterstr. 32, abgehalten. Die Ortsverwaltung.

Redaktion des Verbandes: 1110 Staatsbenderstr. 11, 1110 Berlin W. 1. Verantwortl. Redakteur: Emil A. Müller, beide Berlin W. 1. Druck: Carl-Heinrich Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Paul Singer & Co., Berlin SW. 6, Lindenstr. 3.

Filiale Darmstadt

sucht zum sofortigen Antritt einen

Ortsbeamten.

Bewerber müssen mindestens 3 Jahre Mitglied unserer Organisation sein. In Bewerbungsschreiben sind Lebenslauf, sowie eine Arbeit über „Aufgaben eines Ortsbeamten“ beizufügen.

Zuschriften sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis zum 9. Juni einzureichen an den

Vorsitzenden der Anstellungskommission, Friedrich Webel, Darmstadt, Drangerteilallee 9.

Filiale Essen a. Ruhr

sucht zum sofortigen Antritt einen

Ortsbeamten.

Bewerber müssen mindestens 3 Jahre Mitglied unserer Organisation sein. Dem Bewerbungsschreiben ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen, sowie eine schriftliche Arbeit über die Aufgaben eines Ortsbeamten.

Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ an den Vorsitzenden der Anstellungskommission, Ewald Friedberg, Essen a. Ruhr, Margaretenhöhe, Stenestr. 6, bis spätestens 15. Juni einzureichen.

Totenliste des Verbandes.

- | | |
|---|--|
| Karl Baumgarte, Hamburg
Zielweiser
† 17. 4. 1919, 64 Jahre alt. | Erika Schmid, Hamburg
Krankenhaus
† 5. 4. 1919, 27 Jahre alt. |
| F. Bender, Frankfurt a. M.
Bürker
† 3. 5. 1919, 65 Jahre alt. | August Schnaß, Hamburg
Kaufmann
† 23. 4. 1919, 68 Jahre alt. |
| Johannes Fuchs, Stuttgart
städt. Arbeiter
† 1. 5. 1919, 62 Jahre alt. | Georg Schneider, Hamburg
Kaufmann
† 5. 4. 1919, 47 Jahre alt. |
| Robert Grabs, Dresden
Zimmerer
† 11. 5. 1919, 62 Jahre alt. | Julius Stolte, Berlin
† 10. 5. 1919, 67 Jahre alt. |
| Karl Külller, Leipzig
Invalide
† 7. 5. 1919, 81 Jahre alt. | Luise Wallher, Stuttgart
Arbeiterin
† 2. 5. 1919, 71 Jahre alt. |
| Wilh. Linkerhand, Hamburg
Glasweil
† 11. 4. 1919, 63 Jahre alt. | Karl Werber, Chemnitz
Kaufmann
† 8. 5. 1919, 50 Jahre alt. |
| Johann Püh, Köln a. Rh.
Arbeiter
† 7. 5. 1919, 63 Jahre alt. | Friedrich Welker, Pforzheim
Kaufmann
† 30. 4. 1919, 50 Jahre alt. |
| Paul Reinert, Breslau
Arbeiter
† 30. 4. 1919, 61 Jahre alt. | Wilhelm Werner, Langen
Arbeiter
† 27. 4. 1919, 43 Jahre alt. |
| Anton Rieger, Augsburg
Kaufmann
† 4. 5. 1919, 57 Jahre alt. | Ginrich Witt, Hamburg
Strom- und Gasbau
† 13. 4. 1919, 74 Jahre alt. |
| Emma Schierwaler, Hamburg
Krankenhaus St. Georg
† 3. 4. 1919, 34 Jahre alt. | Oswald Zirke, Magdeburg
Kaufmann
† 29. 4. 1919, 53 Jahre alt. |



Opfer des Weltkrieges:

- | | |
|---|--|
| Friedrich Adolf, Magdeburg
am 18. April 1919 im Alter
von 31 Jahren gefallen. | Theodor André, Berlin
am 14. 2. über 1918 im
Alter von 34 Jahren gefallen. |
|---|--|

Chre ihrem Andenken!